

BERICHT
DER
ARBEITSGRUPPE
FÜR
EUROPÄISCHE INTEGRATION
AN DIE
BUNDESREGIERUNG

Wien, am 20. Juni 1988

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
1. Das Konzept der österreichischen Integrationspolitik	3
2. Die pragmatische Methode: das "follow up von Luxemburg" und die österreichischen bilateralen Initiativen	7
3. Die "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" - Aufgabe und Organisation	12
4. Bemerkungen zum Charakter des Berichtes	14
5. Schlußfolgerungen, die aus den Berichten der Untergruppen der Arbeitsgruppe für Europäische Integration abgeleitet werden können	16
6. Zusammenfassung der Untergruppenberichte:	20
Untergruppe 1 "Technische Handelshemmnisse, insbesondere Normenharmonisierung und Anerkennung von Prüfzertifikaten"	20
Untergruppe 2 "Öffentliches Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen"	23
Untergruppe 3 "Steuerwesen, insbesondere indirekte Steuern und Abgaben"	26
Untergruppe 4 "Personengrenzkontrollen"	31
Untergruppe 5 "Finanzdienstleistungen" (Banken, Versicherungen, Börse, Kapitalmarkt, Kapitalverkehr)	34
Untergruppe 6 "Verkehr, insbesondere EG-Gütertransitverkehr"	39
Untergruppe 7 "Geistiges und Gewerbliches Eigentum sowie Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht"	44
Untergruppe 8 "Forschung und technologische Entwicklung"	47
Untergruppe 9 "Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, Erziehung und berufliche Ausbildung, gegenseitige Anerkennung von Diplomen"	49
Untergruppe 10 "Landwirtschaft"	53
Untergruppe 11 "Gesundheit" (Pharmasektor, Lebensmittelrecht, Veterinärwesen und Strahlenschutz)	56
Untergruppe 12 "Umwelt"	59
Untergruppe 13 "Soziale Sicherheit"	62
Untergruppe 14 "Handelspolitik"	65

- 2 -

Ministerratsbeschuß vom 1.12.1987

Anlage A

Organisationsstruktur der vom Ministerrat eingesetzten
Arbeitsgruppe für Europäische Integration

Anlage B

Ministerratsbeschuß vom 25.2.1988

Anlage C

Europas Zukunft: Binnenmarkt 1992

Eine Bewertung der potentiellen wirtschaftlichen
Auswirkungen, die sich aus der Vollendung des Binnen-
marktes der Europäischen Gemeinschaft ergeben; (Publikation
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Anlage D

1. Das Konzept der österreichischen Integrationspolitik

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP vom 16.1.1987 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung und die Regierungserklärung vom 28.1.1987 heben die prioritäre Bedeutung der Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses hervor.

Die Europapolitik wird darin auch als wesentliches Element der Strukturpolitik im Sinne eines Liberalisierungs- und Öffnungsimpulses für die österreichische Wirtschaft und Gesellschaft bezeichnet. In dem Arbeitsübereinkommen heißt es:

- "Eine der Hauptbarrieren der österreichischen Wirtschaftsentwicklung ist die Enge des (österreichischen) Binnenmarktes. Die Bundesregierung wird durch konsequente Integrations- und Internationalisierungsbemühungen sicherstellen, daß österreichische Unternehmen an der Dynamik des großen europäischen Marktes und den Technologieprogrammen der EG teilnehmen können ..."
- "Die Teilnahme an der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses ist für Österreich von zentraler Bedeutung".

Die Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 stellt sodann ausdrücklich fest, daß "die Ausgestaltung und der Ausbau des Verhältnisses Österreichs zur EG, die heute den Einigungsprozeß hauptsächlich vorantreibt ... ein zentrales Anliegen der österreichischen Außen- und Außenwirtschaftspolitik ... bildet; ... Österreich soll zu einem Teil des im Entstehen begriffenen Europäischen Binnenmarktes werden ...".

Die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Februar 1988 haben in der Gemeinschaft eine neue Dynamik ausgelöst. Trotz Aussagen von EG-Seite, wonach die Verwirklichung des Binnenmarktes keine neuen Hindernisse gegenüber der Außenwelt hervorrufen sollte, wird die Erweiterung und Vertiefung der EG-Integration - ob nun gewollt oder ungewollt -

-4-

automatisch zur Bildung von Gräben und Barrieren führen. Damit werden neue Formen der "Diskriminierung" zwischen EG-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die nicht an dem Integrationsprozeß teilnehmen, geschaffen.

Die Motivation Österreichs für die Teilnahme an dem Integrationsprozeß ist nicht nur defensiver Natur - d.h. die Vermeidung einer Diskriminierung oder Abkoppelung von jenem Wirtschaftsraum, mit welchem Österreich heute etwa zwei Drittel seines Außenhandels abwickelt und mit dem die Volkswirtschaft Österreichs in einem besonders hohen Grad von Interdependenz verflochten ist - sondern sie beinhaltet auch ein sozusagen offensives Element: Die Teilnahme an dem werdenden wirtschaftlichen Großraum soll die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs im allgemeinen fördern und damit der österreichischen Wirtschaft auch die Basis für eine verstärkte Präsenz auf den Weltmärkten bieten. Weiters soll die Teilnahme an den Entwicklungs-, Forschungs- und Bildungsprogrammen der Gemeinschaft zur Schaffung neuer, sicherer Arbeitsplätze führen und der Jugend den Zugang zu neuen Bildungswegen ebnen.

Theoretisch könnte der als notwendig erkannte Liberalisierungs- und Öffnungsprozeß auch autonom bzw. einseitig durchgeführt werden. Hier stellt sich aber die Frage, ob derartige umfassende und tiefgreifende Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber der Außenwelt ohne die entsprechende Reziprozität - wie sie eben der Integrationsprozeß durch Schaffung eines einheitlichen wirtschaftlichen Großraumes vorsieht - durchsetzbar und für die Wirtschaft zumutbar wären. Dies soll aber autonome Teilanpassungsschritte nicht ausschließen.

Es sei erwähnt, daß die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auch mit der Schaffung einer sozialen Dimension innerhalb der Gemeinschaft und einer koordinierten Aktion zum Schutz der Umwelt konzeptiv verbunden ist. Die Gemeinschaft räumt daher nunmehr auch dem Ausbau und der Vollendung des Sozialraumes (z.B. Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, Verstärkung und Institutionalisierung des Sozialpartnerdialoges, Soziale Sicherheit, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit u.a.) Priorität ein. Besonderer Stellenwert kommt auch den Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu, d.h. dem wirtschaftlichen und

sozialen Ausgleich innerhalb der Gemeinschaft und zwischen ihren Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung hat sich der Herausforderung des Binnenmarktes umfassend gestellt: In ihrem Beschluß vom 1. Dezember 1987 über das Konzept der österreichischen Integrationspolitik hat sie als Ziel die umfassende, volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes der EG vorgegeben, d.h. die Verwirklichung der vier Freiheiten, nämlich der Freiheit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zwischen Österreich und der Gemeinschaft.

Österreichischerseits wurde als Bezugspunkt der Integrationsbestrebungen der inhaltlich definierte Begriff des EG-Binnenmarktes gewählt, da der in der Luxemburger Erklärung von 1984 enthaltene Terminus "Europäischer Wirtschaftsraum", der EG- und EFTA-Länder umfassen soll, sachlich nicht definiert ist.

Der "global approach" gegenüber dem Binnenmarktprozeß umfaßt als weitere Schwerpunkte der österreichischen Integrationspolitik, die sich mit dem Binnenmarktprogramm teilweise überschneiden, jedoch eigenen Stellenwert besitzen:

- die Einbindung der österreichischen Landwirtschaft in den Integrationsprozeß,
- die Lösung des Problems des EG-Transitverkehrs durch Österreich,
- die Teilnahme an der Europäischen Technologiegemeinschaft,
- die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik,
- die Beteiligung an den Maßnahmen des "Europa der Bürger",
- die Herstellung eines engen Dialoges mit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

-6-

Zur Verwirklichung des beschriebenen Zieles der österreichischen Integrationspolitik wird zur Zeit die Methode des "pragmatischen Vorgehens" gewählt, d.h. daß durch eine Reihe sektorenbezogener Schritte und Vereinbarungen die Verwirklichung des umfassenden Zieles angestrebt wird; dabei handelt es sich um:

- 1) multilaterale Bemühungen gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten im Rahmen der Durchführung der Luxemburger Erklärung von 1984. Die EG-Kommission begrüßt eine multilaterale Vorgangsweise, insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit von Regelungen und der Arbeitsökonomie;
- 2) bilaterale Initiativen und Schritte auf all jenen Gebieten, auf denen die EFTA-Staaten zumindest gegenwärtig und in absehbarer Zukunft stark divergierende Interessenlagen bzw. Zielvorstellungen haben;
- 3) autonome Rechtsangleichung an EG-Regelungen zur Herstellung einer harmonisierten Ausgangsposition für entsprechende Integrationsschritte mit der EG auf Basis der Reziprozität.

Zur Frage der vollen Verwirklichung des österreichischen Integrationskonzeptes im Konkreten hat die Bundesregierung in ihrem Beschluß vom 1. Dezember 1987 schließlich festgestellt, daß sich diese und die zu ihrer Verwirklichung angewandten Methoden "jeweils an der Weiterentwicklung der außenpolitischen Rahmenbedingungen in Europa, den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie insbesondere auch an den Ergebnissen zu orientieren haben werden, die im Zuge der laufenden Integrationsbemühungen erzielt werden können.

In diesem Zusammenhang soll auch die Option eines EG-Beitritts unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der immerwährenden Neutralität für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden" (siehe Beilage A).

2. Die pragmatische Methode:
das "follow up von Luxemburg"
und die österreichischen bilateralen Initiativen

Zu dem zur Zeit eingeschlagenen pragmatischen Weg zum Ziel der umfassenden, vollen Teilnahme an der Substanz des EG-Binnenmarktes ist folgendes zu bemerken:

Der multilaterale Weg, d.h. das koordinierte, gemeinsame Vorgehen der Gruppe der EFTA-Staaten im Rahmen des "follow up von Luxemburg" ist bisher im wesentlichen punktuell geblieben; nur auf den Gebieten der Teilnahme der EFTA-Staaten an den europäischen Forschungsbemühungen konnte eine umfassendere Entwicklung eingeleitet werden; sektorendeckenden Charakter haben auch die Bestrebungen auf dem Gebiet der "Technischen Handelshemmnisse" und der "Umwelt".

Die EFTA-Staaten haben kürzlich Abkommen über die EFTA-interne gegenseitige Notifizierung von technischen Vorschriften sowie über die gegenseitige Anerkennung technischer Prüfungen und Zertifikate geschlossen; diese Abkommen sollen die Grundlage für Verhandlungen mit der Gemeinschaft über entsprechende "bridging arrangements" darstellen.

Im Bereich der - nicht mehr zeitgemäßen - Ursprungsregelungen der Freihandelsabkommen konnten Verfahrenserleichterungen durch die Einführung der "Exporteurerklärung" erreicht werden. Die kürzlich gegebene Zustimmung des EG-Ministerrates zur Verbesserung der Kumulierungsregelung der Freihandelsabkommen stellt eine im Interesse der Wirtschaft gelegene wesentliche Entwicklung dar. Multilaterale Regelungen mit der EG wurden in Richtung auf eine Vereinheitlichung der Zollabfertigung im grenzüberschreitenden Warenverkehr durch die Einführung des "Einheitspapiers" und des "Gemeinsamen Versandverfahrens" getroffen.

-8-

Als erste Schritte einer künftig verstärkten Zusammenarbeit bei "Öffentlichen Aufträgen", "Staatlichen Beihilfen" sowie "Landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen" wurden Vereinbarungen getroffen, die reziprok auf eine größere "Transparenz" in diesen Bereichen abzielen. Für September 1988 ist schließlich eine Diplomatische Konferenz zur Fertigstellung des EG-EFTA-Parallelübereinkommens zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vorgesehen. Dieses Übereinkommen soll für den von Österreich angestrebten Entfall der verschuldensunabhängigen Importeurhaftung im Warenverkehr zwischen Österreich und der Gemeinschaft (bzw. auch den anderen EFTA-Staaten) die erforderliche verfahrensrechtliche Infrastruktur geben.

Die bisher relativ geringen Fortschritte, die nach langwierigen Verhandlungen erreicht werden konnten, ermöglichten jedoch keine parallele Entwicklung zu den Integrationsfortschritten in der Gemeinschaft. Den multilateralen Bemühungen sind relativ enge Grenzen gesetzt. Der Grund hierfür liegt wohl in erster Linie bei der Gemeinschaft, er ist aber auch in den verschiedenen Ausgangs- und Interessenlagen und der unterschiedlichen konkreten Integrationsbereitschaft der einzelnen EFTA-Staaten zu suchen.

Die Schwierigkeiten, auf die die multilaterale Form der Zusammenarbeit stößt, können an zwei Beispielen aus jüngster Zeit illustriert werden:

Im Bereiche der "Produkthaftung", in dem nach österreichischer Auffassung die Gefahr potentieller Handelsverlagerungen zu Lasten der EFTA-Staaten gegeben ist, bestehen unterschiedliche Zeitvorstellungen und Prioritäten unter den EFTA-Staaten. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß nach Auffassung der Gemeinschaft ein EG-kompatibles Produkthaftpflichtgesetz eine der Voraussetzungen für den Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung mit ihr sein wird. Nach Verabschiedung eines EG-konformen Gesetzes erfüllt dzt. Österreich als einziger EFTA-Staat diese

Voraussetzung. Es versucht daher auch bilateral, den Abschluß einer Vereinbarung mit der Gemeinschaft zu erreichen.

In einem anderen Bereich der multilateralen Zusammenarbeit, jenem der "indirekten Steuern", hat auch Österreich - wie die anderen EFTA-Staaten - Schwierigkeiten, auf die Substanz der von der Gemeinschaft zur Diskussion gestellten Fragen einzugehen. Der Grund hierfür ist im punktuellen Ansatz zu sehen, der durch Beschränkung auf einen eng eingegrenzten Detailbereich keinen globalen Interessenausgleich zuläßt. Eine Annahme der zu erwartenden Vorschläge auf diesem Gebiet würde - abgesehen vom Entfall von Haushaltseinnahmen - den schon bestehenden Druck auf die im grenznahen Raum gelegenen österreichischen Handelsbetriebe noch verstärken; der Wettbewerb mit den Gemeinschaftsunternehmen zu vergleichbaren Rahmenbedingungen aber ist zur Zeit eben mangels eines umfassenden Herangehens an die Problematik nicht gewährleistet.

Trotz dieser Schwierigkeiten und Begrenzungen unterstützt Österreich die multilaterale Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten auch weiterhin vorbehaltlos. Insbesondere wird Österreich als EFTA-Vorsitzland im zweiten Halbjahr 1988 Initiativen ergreifen, um diese Kooperation zu verstärken.

Da das multilaterale Vorgehen im Rahmen des "follow up von Luxemburg" sowohl im Ansatz als auch im Lichte der bisherigen Entwicklung hinter dem globalen Ziel des österreichischen Binnenmarktkonzeptes stark zurückgeblieben ist, hat Österreich bilateral bereichsdeckende Initiativen gegenüber der EG ergriffen: Mit der EG-Kommission wurden Gespräche ("fact finding talks") über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr der Selbständigen, die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen sowie über die Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Börse- und Kapitalmarkt) abgehalten.

-10-

Diese Gespräche erwiesen sich als sehr zweckmäßig, da sie einen direkten, eingehenden Informations- und Gedankenaustausch zwischen Fachleuten beider Seiten ermöglichten. Sie waren auch deshalb erfolgreich, weil der EG-Kommission - wie von ihr ausdrücklich anerkannt - die umfassende Integrationsbereitschaft Österreichs demonstriert werden konnte. Die Gemeinschaft ist allerdings auf das Integrationskonzept Österreichs, das als Drittland grundsätzlich die Herstellung der "Vier Freiheiten" in den Beziehungen mit der Gemeinschaft in dem Maße anstrebt, wie sie in der Gemeinschaft selbst verwirklicht werden, institutionell offenbar nicht eingestellt. Es muß daher eingeräumt werden, daß - zumindest derzeit bzw. für die unmittelbare Zukunft - noch keine Ansatzpunkte zur Einleitung echter Verhandlungen mit dem Ziel reziproker Liberalisierungs- bzw. Integrationsmaßnahmen erkennbar sind.

Der Weg autonomer österreichischer Maßnahmen zwecks Harmonisierung der österreichischen Rechtslage mit jener der EG wurde und wird weiter verfolgt. Die Bundesministerien wurden in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst ersucht, künftig in die Erläuterungen zu Regierungsvorlagen einen Hinweis aufzunehmen, ob auf dem betreffenden Gebiet eine europäische Regelung besteht oder in Ausarbeitung ist und wie weit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihr und der vorgeschlagenen österreichischen Rechtsvorschrift besteht. Auch der Bundesrat hat in einer EntschlieÙung vom 28. Jänner 1988 die Bundesregierung zu einem entsprechenden Vorgehen aufgefordert.

Zu der Methode "autonome Harmonisierung" ist allerdings festzuhalten, daß Harmonisierungsschritte an sich noch keine Teilnahme an dem jeweiligen Integrationsprozeß bewirken; dazu sind jeweils Vereinbarungen ("bridging arrangements") mit der Gemeinschaft - und das heißt wiederum die ausdrückliche Kooperations- und Verhandlungsbereitschaft auch seitens der EG - erforderlich; erst dadurch kann der reziproke Öffnungsprozeß herbeigeführt werden.

Schließlich ist bei der Betrachtung der pragmatischen Vorgangsweise noch eines zu bedenken: Österreich bzw. die anderen EFTA-Staaten bleiben

hiebei grundsätzlich von der Teilnahme an der Entscheidungsbildung in den EG-Institutionen ausgeschlossen. Die EG-Kommission, gedeckt durch die EG-Mitgliedstaaten, hat zur Maxime erklärt, daß durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten der autonome Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft nicht gestört oder belastet werden dürfe. Zusätzlich wurde betont, daß auch in sachlicher Hinsicht - und dies betrifft die Teilnahme an der Substanz des Binnenmarktes - "Unterschiede" zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der Gemeinschaft aufrecht erhalten werden.

Zur Frage der Mitbestimmung im institutionellen Entscheidungsprozeß der EG - der für die Beurteilung der Beitrittsoption Bedeutung zukommt und die auch das Problem "reale versus formale Souveränität" aufwirft - sei bemerkt, daß die Staatengemeinschaft heute von einem in der Geschichte noch nie dagewesenen Maß an Interdependenz geprägt wird. Dies gilt vor allem für die Wirtschaftspolitik und den realen außenwirtschaftlichen Handlungsspielraum. Die Frage, vor der auch Österreich steht, ist daher, ob Mitsprache und Mitbestimmung im Rahmen eines weitgespannten und damit auch pluralistischen Zusammenschlusses von Staaten - wie es die EG sind - nicht mehr Gestaltungsmöglichkeit im Sinne von Handlungsspielraum und Optionen einräumen als das Außenstehen bei gleichzeitiger Einbindung in die Entwicklungen durch Sachzwänge und Harmonisierungserfordernisse.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß es das oben beschriebene pragmatische Vorgehen derzeit nicht erlaubt, der Wirtschaft Auskunft in sachlicher und zeitlicher Hinsicht über die Erfüllung des österreichischen Integrationszieles der vollen Teilnahme an der Substanz des Binnenmarktes zu geben - eine Auskunft, die die Wirtschaft unter Hinweis auf ihre Dispositionen verlangt. Dies kann Folgen für die Investitionspolitik österreichischer und potentieller ausländischer Investoren und demnach auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung haben. Es ist allerdings hinzuzufügen, daß ein allfälliger Antrag Österreichs auf EG-Mitgliedschaft nicht schon die Erreichung des Integrationszieles selbst bringt; seiner Verwirklichung würden schwierige und vor allem mehrjährige Verhandlungen vorausgehen.

-12-

3. Die "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" - Aufgabe und Organisation

Die mit Ministerratsbeschuß vom 3. Februar 1987 eingesetzte "Arbeitsgruppe für Europäische Integration", der alle Bundesministerien (mit Ausnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung), die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Österreichische Nationalbank und die Interessenvertretungen (Sozialpartner) angehören, hat ihre Arbeiten im April 1987 aufgenommen.

Die Arbeitsgruppe steht unter dem Vorsitz des Leiters der wirtschaftspolitischen Sektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Botschafter Dr. Manfred SCHEICH; stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter der Sektion für multilaterale wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektionschef Dr. Gerhard WAAS. Die Arbeitsgruppe hat bis zur Erstellung des vorliegenden Berichtes 14 Untergruppen für bestimmte binnenmarktrelevante Sachbereiche eingesetzt, die ihrerseits zur Behandlung spezieller Fragen 40 Projektgruppen gebildet haben (siehe im Einzelnen Anlage B). An den Arbeiten sind derzeit etwa 300 Personen beteiligt.

Dieser interministerielle Mechanismus entspricht der sachlich umfassenden Aufgabenstellung der vollen, umfassenden Teilnahme an der Substanz des Integrations- bzw. Binnenmarktprozesses. Es ist derart auch gelungen, die staatliche Verwaltung und die Interessenvertretungen für diese Aufgabe entsprechend zu sensibilisieren und in ihre Erfüllung aktiv einzuschalten.

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration steht für jede institutionelle Integrationslösung zur Verfügung; die entsprechenden organisatorischen und sachlichen Anpassungen können rasch vorgenommen werden. Gleichzeitig stellt die Arbeitsgruppe samt ihren Unter- und Projektgruppen einen Kristallisationspunkt für das Entstehen von Expertenteams für die einzelnen Sachbereiche dar. Diese Teams sind gleichzeitig eine Rekrutierungsbasis für die österreichischen Gesprächs- und Verhandlungsdelegationen.

-13-

Aufgabe der Unter- bzw. Projektgruppen ist es, einen Vergleich der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften mit dem bestehenden Gemeinschaftsrecht anzustellen, den daraus resultierenden integrationspolitischen Handlungsbedarf zu ermitteln und allenfalls Vorschläge für konkrete Integrationsmaßnahmen in einzelnen Sachbereichen zu erarbeiten. Die Arbeitsergebnisse sollen - wie oben bemerkt - für jede letztlich zu realisierende institutionelle Integrationslösung verwertbar sein.

Da die europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schaffung von Gemeinschaftsrecht schon 1958 begonnen und dieses heute ein Bibliothekenfüllendes Ausmaß angenommen hat, mußten vielfach Prioritäten gesetzt werden. Die Arbeit konzentrierte sich daher auf die im "Weißbuch der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes" enthaltenen bzw. damit zusammenhängenden anderen binnenmarktrelevanten Bereiche, wie z.B. die Wettbewerbspolitik; überall dort, wo diese Integrationsvorhaben auf dem bereits bestehenden "Gemeinschaftlichen Besitzstand" aufbauen, mußte auch dieser von den Untergruppen berücksichtigt werden.

Getragen wurde die Arbeit von dem Bemühen, eine grundsätzlich parallele Entwicklung mit dem Entstehen des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, daß Österreich in seinen Beziehungen zur Gemeinschaft auf den 1972 geschlossenen Freihandelsabkommen Österreich-EWG und Österreich-EGKS (wichtige einschlägige Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind den Bestimmungen des EWG- bzw. EGKS-Vertrages weitgehendst nachgebildet), auf dem europäischen Patentübereinkommen etc. aufbauen kann.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist mit der Erstellung dieses Berichtes nicht beendet. Der Rechtsvergleich muß schon deswegen fortgesetzt werden, weil sowohl in Österreich als auch in der Gemeinschaft kontinuierlich neues Recht geschaffen wird.

Der vorliegende Bericht enthält in Teil 6 die Kurzfassungen der Untergruppenberichte. Im Anhang zum Bericht sind weiters sämtliche Berichte der 14 Untergruppen in der von ihren Vorsitzenden vorgelegten Form ungekürzt angeschlossen.

4. Bemerkungen zum Charakter des Berichtes

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration hatte gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 25. Februar 1988 den Auftrag, "bis zum Sommer einen Zwischenbericht zu erstatten; aus diesem Bericht soll eine Gegenüberstellung der faktischen und rechtlichen Situation in Österreich und in der EG auf den einzelnen binnenmarktrelevanten Gebieten sowie ein allfälliger österreichischer Handlungsbedarf hervorgehen" (siehe Anlage C).

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich, daß die vorliegenden Einzelberichte der Untergruppen die zu erwartenden Schwierigkeiten und Probleme auf den jeweiligen Sachgebieten in den Vordergrund rückten, wogegen der "problemfreie Raum" nicht oder nur sehr cursorisch behandelt wird. In diesem Lichte müssen die einzelnen Kapitel der Untergruppenberichte gelesen und gewichtet werden.

Der Bericht enthält weiters keine ökonomischen Projektionen und auch keine quantifizierenden Aussagen über die Kosten eines Ausgeschlossenenseins Österreichs vom Integrationsprozeß. Diesbezüglich wird auf Studien und Aussagen der Wirtschaftsforschungsinstitute und allenfalls auch der Interessenvertretungen verwiesen.

Im obigen Zusammenhang ist eine unter der Mitarbeit von europäischen Wirtschaftsforschungsinstituten erarbeitete und von der EG-Kommission herausgegebene Studie mit dem Titel "Europas Zukunft: Binnenmarkt 1992" (verkürzt unter dem Namen "Cecchini-Bericht" bekannt) besonders erwähnenswert.

Der auf eingehenden Untersuchungen aufbauende sehr umfangreiche Bericht enthält makro- und mikroökonomische Aussagen über die Kosten der "Nicht-Integration" sowie über die stimulierende Wirkung der Integration (Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Preisniveau).

-15-

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen dieses Berichtes sind in der Anlage D zu finden. Die wohl wichtigste Schlußfolgerung, die man aus dieser Untersuchung ziehen kann, ist - verkürzt dargestellt - daß jener, der außerhalb des Integrationsprozesses bleibt, an seiner Dynamik nicht oder nur in vermindertem Ausmaß teilnimmt.

Nachstehend wird weiters eine für Österreich relevante Aussage aus diesem Bericht zitiert, die als Bestätigung der Richtigkeit der integrationspolitischen Zielvorgabe der Bundesregierung, nämlich der umfassenden, vollen Teilnahme Österreichs am Binnenmarktprozeß, und ihrer strukturpolitischen Motivation gewertet werden kann: "Kleinere Länder, insbesondere neue Mitglieder der Gemeinschaft mit relativ geschützten wirtschaftlichen Strukturen, haben proportional gesehen die größten Chancen, aus der Marktintegration Nutzen zu ziehen".

Schließlich sei bemerkt, daß - soll das integrationspolitische Ziel in seiner Substanz verwirklicht werden - die in den Untergruppenberichten aufgezeigten Probleme und Schwierigkeiten in jedem Fall bewältigt werden müssen, gleichgültig welche Methode zur Erreichung dieses Zieles gewählt wird; sei es die pragmatische, d.h. sektorenbezogene Einzelabmachungen, die in ihrer Gesamtheit das Ziel der umfassenden Teilnahme am Binnenmarkt verwirklichen sollen, sei es das Ergreifen der Beitrittsoption.

-16-

5. Schlußfolgerungen, die aus den Berichten
der Untergruppen der Arbeitsgruppe für
Europäische Integration abgeleitet werden können

- 1) Die Teilnahme an dem Binnenmarktprozeß setzt jeweils - sei sie partiell in Einzelbereichen oder umfassend - grundsätzlich die Übernahme des "Gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes" voraus.

- 2) Die Übernahme des "Gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes" bedeutet die Angleichung österreichischer Rechtsvorschriften an das diesbezügliche Gemeinschaftsrecht. Ein Drittstaat ist vom institutionellen Entscheidungsprozeß hierüber ausgeschlossen. Das Gemeinschaftsrecht ist allerdings in vielen Fällen ein breit angelegter europäischer Kompromiß, der zwischen Staaten mit zum Teil gleichen wirtschaftlichen Interessen wie Österreich zustandegekommen ist. Die autonome Übernahme von Gemeinschaftsrecht ohne Mitbestimmung wird trotzdem in meritorischer Hinsicht vielfach als unbefriedigend empfunden.

- 3) Der "Gemeinschaftliche Rechtsbesitzstand" umfaßt nicht nur Gemeinschaftsrecht im engeren Sinne (Gemeinschaftsverträge, Verordnungen, Richtlinien), sondern beruht auch auf der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteile, Interpretation von Gemeinschaftsrecht). Das "Mitgehen" mit der Rechtsfortbildung innerhalb der Gemeinschaft bringt daher für Drittstaaten ebenfalls gewisse Probleme.

- 4) Die Teilnahme an einem tatsächlich voll verwirklichten Binnenmarkt ohne jegliche Binnengrenzen würde österreichischerseits letztlich auch eine Angleichung an den "Gemeinsamen Zolllarif" sowie an die Außenhandels- und Agrarpolitik (Agrarmarktordnungen) der Gemeinschaft, um nur die wichtigsten zu nennen, implizieren. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der Asyl- und Sichtvermerkspolitik relevant.

5) Die Prüfungsergebnisse in den Untergruppen lassen die Schlußfolgerung zu, daß eine volle umfassende Teilnahme an der Substanz des Binnenmarktes für Österreich keine unüberwindlichen Probleme aufwirft. Allerdings sollte versucht werden, einige vom bestehenden "Gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstand" abweichende österreichische Rechtsvorschriften, Regelungen bzw. Maßnahmen - auch mit Blick auf weitere Entwicklungen in der EG (z.B. strengere Umweltregelungen als Folge erhöhter Sensibilisierung für dieses Problem) - zumindest für eine bestimmte Zeit aufrecht zu erhalten. In den Bereichen "Umwelt" und "Gesundheitspolitik" ist innerhalb der Gemeinschaft eine tiefgreifende Debatte im Gange, in der zum Teil von EG-Mitgliedstaaten Auffassungen vertreten werden, die jenen Österreichs entsprechen.

Was die Verkehrspolitik betrifft, so stellt die österreichische Transitbelastung ein anerkanntes Spezifikum dar, das eines gesonderten Lösungsweges bedarf. Es werden sich aber auch in anderen Bereichen als dem Transitverkehr viele rechtliche Probleme und Belastungen (vor allem ökologischer und ökonomischer Art) ergeben. Für die österreichischen Verkehrsunternehmen können sich zusätzliche Marktchancen eröffnen, wobei allerdings sowohl die Schienenverkehrsunternehmen Österreichs als auch die der EG-Mitgliedstaaten durch die schlechteren Wettbewerbsvoraussetzungen aufgrund des derzeitigen EG-Rechtes benachteiligt sind. Eine Teilnahme am EG-Binnenmarkt verbessert die Standortprobleme der österreichischen Außenhandelswirtschaft durch Reduzierung der "Logistikkosten".

Die österreichische Arbeits- und Sozialgesetzgebung ist weitgehend EG-konform. Statistisch belegte Erfahrungen in der EG zeigen, daß die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu keinen großen Wanderungsbewegungen führt. Wichtigstes legislatives Erfordernis zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zwischen Österreich und der Gemeinschaft wäre die Einräumung der Inländerbehandlung für EG-Bürger. Nach übereinstimmender Auffassung würde bei der Herstellung dieser Freizügigkeit unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderung von Arbeitskräften mit einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation zu rechnen sein.

-18-

Eine Angleichung der österreichischen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht wird Eingriffe in sogenannte "Besitzstände" erfordern; die mit einer Nichtteilnahme am EG-Binnenmarkt verbundenen Nachteile werden jedoch, mittel- bzw. langfristig gesehen, eindeutig überwiegen.

In der Gemeinschaft zeichnet sich jedoch die Tendenz ab, Regelungen nicht im Wege der Harmonisierung im eigentlichen Sinne, sondern durch die gegenseitige Anerkennung nationaler Regelungen unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu treffen.

Verträge bzw. Vereinbarungen Österreichs mit Drittstaaten müssten in jenen Fällen abgeändert oder aufgekündigt werden, in denen die Übernahme des "Gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes" dies erfordern würde.

Solange die Gemeinschaft z.B. gegenüber den osteuropäischen Staaten keine wirklich "Gemeinsame Handelspolitik" hat, ist kein diesbezüglicher integrationspolitischer Handlungsbedarf Österreichs gegeben.

6) Unter der Zielvorgabe der vollen Teilnahme am Binnenmarktprozeß bleiben die Anpassungserfordernisse Österreichs gegenüber dem EG-Raum - gleichgültig ob der pragmatische Weg gewählt oder die Beitrittsoption ergriffen wird - grundsätzlich gleich. Der Unterschied wird graduell und institutionell sein. Die Frage "volle Teilnahme" oder "partielle Teilnahme" an diesem Prozeß ist unter dem Blickwinkel möglicher Auswirkungen auf Einkommen, Investitionen und Beschäftigung zu sehen, die ein Abseitsbleiben haben könnte.

7) Die österreichische Wirtschaft hat sich den Herausforderungen aus dem Übergang zum industriell-gewerblichen Freihandel mit der Gemeinschaft bisher nicht nur gewachsen gezeigt, sondern auch Nutzen daraus gezogen.

So sind die Importe Österreichs aus der Gemeinschaft von 70 Mrd. öS im Jahre 1972 auf 280 Mrd. öS im Jahre 1987 (d.i. auf das Vierfache), die österreichischen Exporte nach der Gemeinschaft von 35 Mrd. öS im Jahre 1972 auf 217 Mrd. öS im Jahre 1987 (d.i. auf mehr als das Sechsfache) gestiegen.

Bei dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, daß seit Beginn der 70er Jahre eine stabilitätsorientierte Wechselkurspolitik (zuerst Anbindung des österreichischen Schilling an einen Korb von Währungen, später Eliminierung der schwächsten Währungen aus diesem Korb und in weiterer Folge Bindung des österreichischen Schilling an die DM) verfolgt wurde.

Die österreichische Wirtschaft hat damit den Beweis erbracht, daß sie sich auch in einem verschärften Wettbewerb zu behaupten weiß.

8) Die österreichische Landwirtschaft ist - im Gegensatz zum industriell-gewerblichen Bereich - vom Freihandel mit der Gemeinschaft bisher ausgeschlossen geblieben. Die Beziehungen Österreichs zu den Gemeinschaften im Agrarsektor werden zur Zeit durch einige bilaterale Abkommen geregelt; sie sind durch ein ständig wachsendes Agrarhandelsdefizit mit der Gemeinschaft gekennzeichnet. Eine Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft am Integrationsprozeß, d.h. am Agrar-Binnenmarkt, ist ohne Beitritt nicht zu verwirklichen.

6. Zusammenfassung der Untergruppenberichte

Untergruppe 1 "Technische Handelshemmnisse, insbesondere Normenharmonisierung und Anerkennung von Prüfzertifikaten"

Die Tätigkeit der Untergruppe ist - dies sei einleitend bemerkt - zur Zeit stark auf die laufenden Gemeinschaftsaktivitäten ausgerichtet. Ihre Arbeitsbereiche zählen zu den wenigen Bereichen, in denen im Rahmen des sogenannten "follow-up von Luxemburg" eine relativ enge Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der Gemeinschaft hergestellt werden konnte. Die Gemeinschaft hat diese Zusammenarbeit aus Reziprozitätsgründen von der Herstellung einer mit dem gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstand vergleichbaren rechtlichen Ausgangssituation in den einzelnen EFTA-Staaten abhängig gemacht.

In den Bereichen "Informationsverfahren für technische Vorschriften" (mit dem künftigen technischen Handelshemmnissen vorgebeugt werden soll) sowie "Gegenseitige Anerkennung von technischen Prüfungen und Prüfzertifikaten" konnten bisher beträchtliche Fortschritte, jedoch noch keine konkreten Ergebnisse erzielt werden. Im Rahmen der EFTA konnten die Voraussetzungen für "bridging arrangements" mit der Gemeinschaft bereits geschaffen werden. In die diesbezüglichen Arbeiten waren auch Experten der EGK inoffiziell eingebunden.

Die Untergruppe hat in den wirtschaftlich sehr wesentlichen Bereichen des "Normenwesens" und der "Gegenseitigen Anerkennung von technischen Prüfungen und Prüfzertifikaten" die Schwierigkeiten aufgezeigt, die einer Zusammenarbeit der EFTA-Staaten mit der Gemeinschaft allerdings noch entgegenstehen.

Wesentlich ist auch die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf dem Gebiete des Normenwesens im Rahmen der europäischen Normenorganisationen. Österreich und die anderen EFTA-Staaten nehmen dort als gleichberechtigte Partner (mit Sitz und Stimme) an den Normungsaktivitäten teil.

-21-

Die Untergruppe befaßt sich weiters mit dem wirtschaftlich zunehmend an Bedeutung gewinnenden Bereich der Informationstechnologie (Telekommunikation). Hierzu liegen EG-Kommissionsvorschläge vor, die zur Zeit noch eingehender geprüft werden müssen.

Die den Gruppen übertragenen Aufgaben sind deshalb nur schwierig zu bewältigen, weil einerseits in einer Reihe von Bereichen EG-Regelungen erst in Ausarbeitung und daher konkrete Aussagen über Österr. Anpassungsschritte nur schwer zu treffen sind; andererseits werden sowohl Bundes-, als auch Landes-, und Gemeindekompetenzen berührt, was eine Beurteilung der österr. Rechtssituation und der notwendigen Integrationsschritte erheblich erschwert. Die Untergruppe hat daher auf die Anpassungserfordernisse im Recht der Bundesländer besonders verwiesen. Eine Zusammenstellung der davon betroffenen Vorschriften wurde dem Untergruppen-Bericht angeschlossen.

Auf dem Gebiete des Eich- und Vermessungswesens bestehen keine Schwierigkeiten, auf die Regelungen der Gemeinschaft überzugehen.

Für den Bereich des Dampfkesselwesens (Druckbehälter), in dem Österreich wesentliche Exportinteressen hat, wurden aufgrund einer eingehenden Analyse die Konsequenzen für den Fall eines Beitrittes bzw. Nichtbeitrittes zu den Gemeinschaften herausgearbeitet; die Schlußfolgerung: Ein Beitritt wäre vorteilhaft.

Parallel zu den EG-Aktivitäten wurde auch mit der umfassenden Prüfung der Bereiche "Bauwesen" und "Telekommunikation" begonnen. Sie hat ergeben, daß auf dem Gebiete des Bauwesens ein integrationspolitischer Harmonisierungsbedarf gegeben ist, wogegen im Bereich der Telekommunikation einigen im diesbezüglichen "Grünbuch" der EG-Kommission enthaltenen Vorschlägen in Österreich bereits Rechnung getragen worden ist.

Im Zuge der Beratungen der Untergruppe ergab sich, daß es wegen der starken Ausrichtung der österreichischen Exporte nach der Gemeinschaft vorteilhafter wäre, an der Ausarbeitung von Gemeinschaftsvorschriften und -regelungen direkt mitzuarbeiten und so die österreichischen Interessen besser wahrnehmen zu können.

-22-

Ein Beitritt Österreichs würde - soweit derzeit zu beurteilen ist - auf diesem Sektor mit lösbaeren innerstaatlichen Rechtsproblemen verbunden sein; die zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile würden überwiegen.

Untergruppe 2 "Öffentliches Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen"

Die Gemeinschaft hat mit der Liberalisierung des öffentlichen Auftrags- (Beschaffungs-)wesens bereits vor Jahren begonnen, in der Praxis jedoch bisher nur geringe Fortschritte erzielt. Die EGK hat daher unverhüllte Kritik an den EG-Mitgliedstaaten geübt. Im Zusammenhang mit dem "Binnenmarktkonzept" wurde nunmehr ein neuer "Anlauf" versucht. Unternehmer sollen nun hinlänglich gesicherte Möglichkeiten haben, sich an in anderen Mitgliedstaaten zur Vergabe gelangenden Lieferaufträgen zu beteiligen. Die nationalen Verwaltungen haben - aufgrund der größeren Transparenz der Vergabeverfahren - ihrerseits die Möglichkeit, das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen.

Die in Österreich angewandten Vergaberegeln auf Bundes- und Landesebene basieren zum Teil auf Bestimmungen, die wiederholt zu Beschwerden der österr. Handelspartner (insbes. der BRD und der Schweiz) über eine Diskriminierung ausländischer Anbieter in Österreich geführt haben. Trotz Abänderung der Vergaberichtlinien des Bundes konnten die diesbezüglichen Bedenken der ausländischen Handelspartner nicht zerstreut werden.

Über Initiative der Arbeitsgruppe wurden die österr. diplomatischen Vertretungsbehörden in den EFTA- und EG-Hauptstädten beauftragt, im Zusammenwirken mit den Handelsdelegierten zu erheben, wie ausländische Bieter aus Nicht-EG-Staaten im Empfangsstaat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge behandelt werden (formelle und materielle Reziprozität). Es konnte festgestellt werden, daß in den meisten nationalen Vergaberegeln der EG-Mitgliedstaaten formell eine Gleichbehandlung zwischen In- und Ausländern gegeben ist, aber in der Praxis sehr häufig inländische Bieter bevorzugt werden, ohne daß dies rechtlich anfechtbar ist.

-24-

Die Untergruppe ist zur Auffassung gekommen, daß es im Hinblick auf die Integrationsbemühungen Österreichs unerlässlich ist, die österr. Vergaberichtlinien an jene der Gemeinschaft anzupassen. Nachdem nunmehr auf politischer Ebene prinzipielles Einverständnis darüber hergestellt worden ist, wird unter Federführung des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst die Möglichkeit einer Abänderung der Vergaberichtlinien geprüft werden. Ein für Österreich wichtiges Problem stellt die Einbindung von regionalen und lokalen auftragserteilenden Stellen in künftige Regelungen mit der Gemeinschaft dar. Seitens der EG ist unmißverständlich klargemacht worden, daß in Hinkunft eine Ausklammerung dieser Stellen in Vereinbarungen mit der Gemeinschaft nicht möglich ist.

Es besteht die begründete, jedoch mangels statistischer Erhebungen nicht beweisbare Vermutung, daß in Österreich der Anteil ausländischer Zulieferungen bei öffentlichen Aufträgen ungleich höher ist als in EG-Mitgliedstaaten, was wohl mit der Verschiedenheit der Wirtschafts- und Produktionsstrukturen in unmittelbarem Zusammenhang stehen dürfte.

Zur Zeit ist eine "Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge" in Österreich in Ausarbeitung. Da die in der Gemeinschaft für Bauaufträge geltenden Regelungen abgeändert werden, das Ausmaß der Abänderungen jedoch noch nicht festgestellt werden kann, hat die Untergruppe ihrem Bericht eine Übersicht angeschlossen, aus der der diesbezügliche integrationspolitische Handlungsbedarf, soweit er sich zur Zeit ermitteln läßt, entnommen werden kann.

Die Regelungen betreffend die "staatlichen Beihilfen" finden sich im EWG-Vertrag sowie in hiezu erlassenen sehr umfangreichen Ausführungs- bzw. Durchführungsbestimmungen. Beihilfevorhaben der EG-Mitgliedstaaten sind der EG-Kommission grundsätzlich zu notifizieren und unterliegen deren Begutachtung und Kontrolle. Mit der Reglementierung dieses Bereiches sollen wettbewerbsverzerrende Beihilfen, ein wirtschaftlich ruinöser Beihilfenwettbewerb sowie Überkapazitäten mit all ihren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen vermieden werden. Selbst während der durch die Erdölkrise ausgelösten wirtschaftlichen Rezession in der Gemeinschaft konnte die EG-Kommission im allgemeinen eine relativ gute Beihilfendisziplin der EG-Mitgliedstaaten gewährleisten.

In Österreich ist derzeit jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht, mit Art. 23 des Freihandelsabkommens Österreich-EWG unvereinbar und unterliegt den darin für den Fall der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen.

Die Untergruppe hat im Hinblick auf das dzt. österreichische Integrationskonzept den integrationspolitischen Handlungsbedarf in diesem Bereich ermittelt, der wie folgt zusammengefaßt wird:

- Die Beihilfevorhaben wären dem Notifikationsverfahren zu unterwerfen;
- Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der Gemeinschaft einschließlich der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes;
- Berücksichtigung wettbewerbsrelevanter Auswirkungen;
- Änderungen in der Förderungsstruktur (insbes. Einschränkung allgemeiner Förderungen);
- Anpassung an EG-Regelungen bezüglich max. zulässiger Förderungsintensitäten (insbes. bei der Kumulation von Förderungen);
- Einbeziehung von Länder- und Gemeindeförderungen in das Regime und in die Berechnung der höchstzulässigen Förderungsintensitäten;
- EG-inkompatible Ausfuhrförderungsmaßnahmen für (österreichische) Exporte in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wären nicht mehr möglich.

Die größere Beihilfendisziplin, der die EG-Mitgliedstaaten im Vergleich zu Österreich unterliegen, wird zumindest zum Teil durch Förderungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene kompensiert.

-26-

Untergruppe 3 "Steuerwesen, insbesondere indirekte Steuern und Abgaben"

Die Untergruppe hat in einer Reihung nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Arbeitskapazitäten vorläufig fünf konkrete Sachbereiche ausgewählt und mit der Prüfung der wirtschaftspolitischen und budgetären Aspekte einer weiteren EG-Annäherung begonnen:

Mit einem ins Detail gehenden "Zolltarifvergleich" sollen die Auswirkungen ermittelt werden, welche die Übernahme der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG für Österreich hätte. Die Arbeiten wurden begonnen; ihre Fortsetzung ist jedoch davon abhängig, ob die erforderlichen finanziellen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Gebiete der "indirekten Steuern" ist die Untergruppe zu folgenden Ergebnissen gekommen: Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer würde die Umsetzung der in den Entwürfen der EG-Kommission vorgesehenen Maßnahmen - die allerdings unter den EG-Mitgliedstaaten sehr umstritten sind - zu einer sehr umfassenden und tiefgreifenden Änderung des österreichischen Umsatzsteuerrechts und der Besteuerungsstruktur führen, die wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen einer gründlichen Abklärung auf politischer Ebene bedarf. Es kann zur Zeit nur überschlägig abgeschätzt werden, in welchem Ausmaß eine solche Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen hätte. Eine Angleichung der österr. Steuersätze an das im EG-Bereich vorgesehene Niveau würde ohne Zweifel zu einem ins Gewicht fallenden Rückgang der Umsatzsteuereinnahmen führen. Der Vorschlag der EGK sieht für die EG-MS nur zwei Steuersätze vor. Der ermäßigte Steuersatz darf nicht niedriger als 4% und nicht höher als 9%, der sogenannte Normalsteuersatz nicht niedriger als 14% und nicht höher als 20% sein.

-27-

Zwingend wäre demnach die Absenkung des dzt. ermäßigten Steuersatzes in Österreich von 10% auf 9%, was einen Umsatzsteuerausfall von rund 3 Mrd. öS zur Folge hätte. Auch der erhöhte Steuersatz von 32% müßte auf 20% abgesenkt werden, was einen weiteren Steuerausfall von ca. 3 Mrd. öS nach sich ziehen würde. Durch diese Maßnahmen wäre allerdings erst gewährleistet, daß die österr. MWSt.-Sätze innerhalb der zulässigen Bandbreite der EG, und zwar an der obersten Grenze liegen.

Um in einem Binnenmarkt wettbewerbsmäßig bestehen zu können, müßten die zur Zeit in Österreich gültigen MWSt.-Sätze aber voraussichtlich noch weiter gesenkt werden. Diesbezüglich wird bemerkt, daß eine lineare Absenkung um jeweils 1% unter Zugrundelegung der für das Jahr 1987 geschätzten Umsätze beim ermäßigten Steuersatz einen Umsatzsteuerausfall von etwa 2,9 Mrd. und beim sogenannten Normalsteuersatz einen solchen von 4,8 Mrd. öS zur Folge haben würde. Alle Angaben über Steuerausfälle verstehen sich brutto, d.h. vor Vornahme des Finanzausgleiches.

Ähnliche Berechnungen für die Verbrauchssteuern und Monopolabgaben wurden mit gebührender Vorsicht begonnen, weil innerhalb der Gemeinschaft bei den Verbrauchssteuern die Harmonisierung ebenfalls noch nicht weit fortgeschritten ist. Es sind nicht einmal in allen EG-MS die "großen" fünf Verbrauchssteuern auf Tabak, Bier, Wein, Spirituosen und Mineralöl eingeführt. Man ist bisher nur übereingekommen, daß innerhalb der Gemeinschaft keine neuen "kleinen" Verbrauchssteuern eingeführt werden. Soweit sich voraussehen läßt, würde im Bereich der Verbrauchssteuern die Übernahme der EG-Richtlinienvorschläge durch Österreich zu Preissteigerungen führen. Das Mehraufkommen an entsprechenden Steuern würde in etwa den Steuerausfall bei der Mindestangleichung der MWSt (rd. 6 Mrd. öS) kompensieren. Damit verbunden wäre allerdings auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand, weil das für die Gemeinschaft vorgeschlagene Verbrauchssteuersystem komplizierter und personalintensiver als das geltende österreichische ist.

Nach der Konzeption der EG-Kommission wären alle nationalen Sondersteuern und Abgaben, die Anlaß zu Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen geben, in der derzeitigen Form abzuschaffen. Demzufolge wäre auch mit

-28-

einem Verzicht auf Verkehrssteuern (Straßenverkehrsbeitrag, Sonderabgabe auf Erdöl) und andere Abgaben mit fiskalischen Mindereinnahmen bis zu 5 Mrd. ÖS zu rechnen, wovon allerdings nur rund 3 Mrd. ÖS derzeit dem Bund zugute kommen.

Hinsichtlich der "Erleichterungen der Grenzformalitäten im Warenverkehr" konnte eine Bestandsaufnahme der österr. Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Ihr Vergleich mit den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften war noch nicht möglich, weil die EGK mit der Zurverfügungstellung der diesbezüglichen, auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene bestehenden Rechtsvorschriften im Verzuge ist.

Was die Verwendung von elektronischen Datenübermittlungssystemen im europäischen Integrationsraum anlangt, ist die Untergruppe zu dem Ergebnis gekommen, daß hier Möglichkeiten für eine erhebliche Rationalisierung sowohl in der Wirtschaft als auch im Bereich der Zollverwaltung bestehen.

Eine eigene Projektgruppe hat sich mit dem passiven Veredelungsverkehr und den sich daraus ergebenden österreichischen Anpassungsproblemen befaßt. Die Gruppe ist dabei zur Auffassung gelangt, daß die Übernahme des Gemeinschaftsrechts betreffend den passiven Veredelungsverkehr weder für die Wirtschaft noch für die Verwaltung zu wesentlichen Nachteilen oder Erschwerungen, sondern in Teilbereichen sogar zu Vereinfachungen führen würde. Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen wäre, wenn auch im beschränkten Umfang, sichergestellt. Im Falle einer autonomen Angleichung sind vom Gemeinschaftsrecht abweichende österr. Regelungen nicht auszuschließen.

Im Bericht der Untergruppe sind auch zu den wirtschaftspolitischen und budgetären Aspekten vorläufige Schlußfolgerungen gezogen worden; sie werden nachstehend zusammengefaßt:

Was die "Makropolitik Österreichs" anlangt, kann davon ausgegangen werden, daß sie bereits dzt. weitgehend den Bestrebungen in den EG-Mitgliedstaaten entspricht. In der Währungspolitik hat Österreich seit

-29-

Gründung des Europäischen Währungssystems im März 1979 in stärkerem Maße als die EG-Mitgliedstaaten zueinander die bilaterale Wechselkursparität zu einem (bedeutenden) EG-Mitgliedstaat, der BRD, eingehalten. Die Geldpolitik orientiert sich am Wechselkurs, die Fiskalpolitik entspricht in ihrer mittelfristigen Ausrichtung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung formuliert ist, den Tendenzen und Bestrebungen in den EG-MS. Es ist daher keine Neuorientierung des wirtschaftlichen Globalansatzes in Österreich erforderlich.

Durch die starke Bedeutung, die in Österreich der Einkommenspolitik zugemessen wird, ist der tendenzielle Zielkonflikt von Wachstum und Beschäftigung versus Preis- und Währungsstabilität entschärft. Im Falle einer verstärkten Integration Österreichs in die EG ist allerdings zu erwarten, daß sich der nationale Spielraum noch stärker einengen wird, als dies bereits in den letzten Jahren durch die fortschreitende Liberalisierung der Kapitalbewegungen der Fall war. Für die "Mikropolitik Österreichs" sind für den Fall einer weitergehenden Integration wesentlich fühlbarere Auswirkungen zu erwarten. Das gilt für den Bereich der sektoralen Wirtschaftspolitik (Landwirtschafts-, Stahl- und Finanzsektor) ebenso wie für die Wettbewerbspolitik (Berufsordnungen, Wirtschaftsförderung) und das öffentliche Auftrags- (Beschaffungs-)wesen. Auch die Arbeitsmarktpolitik (Niederlassungsfreiheit) wäre wesentlich betroffen.

Die vorliegende rechtsvergleichende Bestandsaufnahme ist noch um eine Wirkungsanalyse zu ergänzen, die Integrationstendenzen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft Rechnung trägt. Solche Wirkungsanalysen werden derzeit gesondert vorgenommen. Eine quantifizierende Zusammenführung der Einzelanalysen wird von der makroökonomischen Modellsimulation erwartet, die Gegenstand des Projektauftrages des Bundesministeriums für Finanzen an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung ist.

Die öffentlichen Haushalte sind von jeder Variante einer weiteren EG-Annäherung Österreichs an die Gemeinschaft, v.a. aber von einem EG-Beitritt stark betroffen. Die Auswirkung ergibt sich aus der Notwendigkeit einer weiteren Angleichung der Steuerstruktur und der

-30-

Rückwirkung gesamtwirtschaftlicher Veränderungen im Wege von Steuern, Sozialabgaben, Zuschüssen zur Sozialversicherung und anderen Einnahmen und Ausgaben. Im Falle eines Beitritts ergäben sich v.a. Auswirkungen durch einen Beitrag zum EG-Budget, aber auch erhebliche Rückflüsse zugunsten Österreichs aus dem EG-Agrarstrukturfonds und den übrigen EG-Strukturfonds.

Eine Abschätzung der Auswirkungen einer weitergehenden EG-Integration auf die öffentlichen Haushalte ist derzeit im Bundesministerium für Finanzen in Ausarbeitung. Bezüglich der weiteren Angleichung der Steuerstruktur bedeutet dies bei unveränderten Budgetzielen eine Umschichtung von indirekten zu direkten Steuern.

Der Beitrag zum EG-Budget beträgt nach dem Beschluß des Europäischen Rates im Februar 1988 höchstens 1,2% des BNP für Ausgabenermächtigungen und 1,3% des BNP für Verpflichtungsermächtigungen, würde dzt. also für Österreich rund 19 - 20 Mrd. öS betragen. Gleichzeitig würden damit allerdings Subventionszahlungen an die Landwirtschaft, die dzt. für den Bund 9,3 Mrd. öS betragen, weitgehend überflüssig. Entlastende Effekte sollten sich auch durch Rückflüsse aus den übrigen EG-Strukturfonds ergeben.

Die bisher vorliegenden Arbeiten kommen zu dem Schluß, daß sich das Anpassungserfordernis Österreichs gegenüber dem EG-Raum eher graduell als prinzipiell danach unterscheidet, in welcher Form und wie umfassend Österreich am EG-Binnenmarkt teilnimmt, damit Einkommens-, Investitions- und Beschäftigungsverluste vermieden werden.

Untergruppe 4 "Personengrenzkontrollen"

Der Aufgabenbereich der Untergruppe ist deshalb ein sehr umfassender, weil das Binnenmarktkonzept der Gemeinschaft die volle Beseitigung der Grenzkontrollen an den Grenzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zueinander und die Verlagerung der Grenzkontrollen an die Außengrenze der Gemeinschaft vorsieht. Die Gemeinschaft wird zur Erreichung dieses Zieles sicherlich noch sehr schwierige Hindernisse überwinden müssen (z.B. auf dem Gebiete der Steuerharmonisierung). Der Weg hiezu ist aber durch die Einheitliche Europäische Akte vorgezeichnet.

Im Zuge des von der Untergruppe vorgenommenen Vergleichs zwischen österreichischen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis mit bestehendem Gemeinschaftsrecht (gemeinschaftlicher Rechtsbesitzstand) konnten nachstehende Probleme identifiziert bzw. nachstehender integrationspolitischer Handlungsbedarf festgestellt werden:

Im Paßrecht wäre eine Angleichung des österreichischen Reisepasses an das EG-Muster (insbes. Wiedereinführung der Eintragung des Geburtsortes, Maschinlesbarkeit) erforderlich.

Auf dem Gebiete des Fremdenpolizeiwesens stellt sich die grundsätzliche, auf politischer Ebene zu entscheidende Frage einer Angleichung der österreichischen Sichtvermerkspolitik an jene der Gemeinschaft, die aber noch nicht ausformuliert ist. Ihre schließliche Form wird wohl eine Resultante aus Sicherheitsüberlegungen und der Arbeitsmarkt- bzw. Beschäftigungssituation sein. Auswirkungen ergäben sich hiedurch auf die Oststaaten sowie auf Jugoslawien, die Türkei und andere.

Legistische Maßnahmen sind zur Angleichung des Aufenthaltsrechts bei der Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bzw. der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Selbständige auf der Grundlage der Gegenseitigkeit (Gleichstellung von EG-Bürgern mit österreichischen Staatsbürgern) notwendig.

-32-

Was die Personen- und Warenkontrollen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr anlangt, wird der österr. integrationspolitische Handlungsbedarf vom Grad des Abbaues dieser Kontrollen (z.B. bei Steuern, Visapflicht in Frankreich) bestimmt werden. Abgesehen von der Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft und deren Agrarmarktordnungen würden österreichischerseits je nach den Integrationsfortschritten innerhalb der Gemeinschaft Maßnahmen zu setzen sein, die eine Verstärkung der Kontrollen an den Grenzen Österreichs mit Nicht-EG-Staaten und den Wegfall der Kontrollen an den Grenzen zu den EG-MS nach vollzogener Steuerharmonisierung bzw. Zwischenformen zum Gegenstand haben. Legistische Angleichungsmaßnahmen würden sich daher aus einer Übernahme des gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft, des Zollrechts, der Harmonisierung der indirekten Steuern (MWSt, Verbrauchssteuern) sowie der administrativen Verkehrsbeschränkungen u.ä. ergeben.

Eine Anpassung der österreichischen Flüchtlings- und Asylpolitik und -praxis an restriktivere Gemeinschaftsbestimmungen hätte legistische, personelle und budgetäre Konsequenzen - hohe Personal- und Materialkosten für den Aufbau eines EDV-Informationssystems und für die Durchführung von Asylverfahren.

Ein integrationspolitischer Handlungsbedarf ergibt sich auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung in zwei Bereichen:

- a) Waffengesetzgebung:
Angleichung des österr. Waffengesetzes 1986;
- b) Suchtgiftgesetzgebung:
Ratifikation der UN-Psychotropenkonvention 1971 und gleichzeitig der neuen, in Ausarbeitung befindlichen UN-Konvention gegen den unerlaubten Handel mit Suchtgiften und Psychotropen Substanzen, um den Vorsprung der EG-MS in diesem Bereich aufzuholen; Probleme könnten sich hier hinsichtlich der Auslieferungsverpflichtung auch eigener Staatsangehöriger ergeben.

Das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (Schengener Übereinkommen) sieht den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vor.

Auf Einladung der "Schengener-Vertragsstaaten" haben exploratorische Gespräche zwischen einer österreichischen Beamtendelegation und den Mitgliedern der "Zentralen Verhandlungsgruppe" dieser Vertragsstaaten am 20. April 1988 in Brüssel stattgefunden. Eine Fortsetzung der Gespräche auf Expertenebene wurde vereinbart.

Voraussichtlich Ende September 1988 sollen demnach Expertengespräche stattfinden, um die noch offen gebliebenen zahlreichen Detailfragen einer allfälligen engeren Zusammenarbeit eingehend zu prüfen, den Stand des Schengener "Acquis" ebenso wie die entsprechende österreichische Rechtslage und -praxis im Detail zu erörtern und eine ausführliche Bestandsaufnahme in Form einer Gegenüberstellung des auf beiden Seiten gegebenen "Ist-Standes" ("Synopsis") vorzunehmen.

-34-

Untergruppe 5 "Finanzdienstleistungen (Banken,
Versicherungen, Börse, Kapitalmarkt, Kapitalverkehr)"

Die Untergruppe hat in einem bis ins Detail gehenden Vergleich österreichischer Rechtsvorschriften mit diesbezüglich bereits bestehendem Gemeinschaftsrecht (Zusammenstellung österreichischer gesetzlicher Bestimmungen, die im Integrationsfall aufzuheben, abzuändern oder neu zu schaffen wären; sh. Beilage) den integrationspolitischen Handlungsbedarf Österreichs erarbeitet.

Die Untergruppe ist hiebei zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt: Für eine kleine offene Volkswirtschaft wie die österreichische zeichnet sich die klare Zielsetzung ab, den Standard ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen dem internationalen Niveau anzupassen - dies im Hinblick auf die weltweite Verflechtung des Finanzsektors und die derzeitigen internationalen Bestrebungen nach einer Harmonisierung des Aufsichtsrechtes und Stärkung der durchschnittlichen Solvabilitätsstandards der Unternehmen dieses Sektors sowohl im Interesse seiner Stabilität als auch des Konsumentenschutzes.

Zum "Kapitalverkehr" wurde festgestellt, daß, wengleich die österreichischen Devisenbestimmungen bereits jetzt verhältnismäßig liberal sind bzw. liberal gehandhabt werden, der Liberalisierungsstandard Österreichs doch am Ende der industrialisierten EG-Mitgliedstaaten geortet werden muß. Im Zuge einer weiteren Liberalisierung des Kapitalverkehrs müssen jedoch die Aspekte der Wechselkursstabilität und der makroökonomischen Politiken insbesondere im Hinblick auf die "fundamentals" berücksichtigt und Vorsorge für den Fall einer Bedrohung der Inlandswährung getroffen werden. Eine weitere Angleichung der österreichischen Devisenvorschriften sollte daher in der Form erfolgen, laß evtl. negative Auswirkungen auf das österreichische Währungssystem rechtzeitig korrigiert werden können. In diesem Zusammenhang dürfen auch Kapitalfluchtprobleme aus steuerlichen Gründen nicht außer Acht gelassen werden, ebenso aber auch Probleme, die sich aus unverhältnismäßig hohen

Kapitalzuflüssen aus solchen Gründen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das jüngste Konsultationspapier des "Cooke-Committees" hingewiesen, das einen Verhaltenskodex, insbesondere aber den Grundsatz der Kundenidentifizierung zur Vermeidung des kriminellen Mißbrauches des Bankensystems zum Zwecke der "Geldreinwaschung" vorschlägt.

Zur Erreichung einer vollen Integration Österreichs muß vor allem vermieden werden, daß durch diskriminatorische Beschränkungen des Kapitalverkehrs das öffentliche Vertrauen des Auslandes in die Durchlässigkeit der österr. Kapitalgrenzen geschädigt wird. Auch im Nichtintegrationsfalle stünde einer entsprechenden österreichischen Liberalisierung grundsätzlich nichts im Wege, falls die in der Gemeinschaft vorgesehene völlige Liberalisierung des Kapitalverkehrs "erga omnes" erfolgen sollte. Die "fact finding-talks", die mit der EG-Kommission Mitte Mai d.J. stattfanden, haben den Eindruck verstärkt, daß die Gemeinschaft größtmögliche Freiheit des Kapitalverkehrs auch gegenüber Drittstaaten anstrebt und koordinierte Reaktionen nur im Falle einer ernststen Bedrohung zu erwarten sind. Im Falle einer Devisenkontrolle wären allerdings Gegenseitigkeitsfolgen in der Gemeinschaft möglich.

Auf folgenden Gebieten des Kapitalverkehrs wären zu einer völligen Liberalisierung noch unbedingt weitere Schritte zu setzen: bei Direktinvestitionen, bei Wertpapieremissionen, beim Wertpapierverkehr, beim Immobilienverkehr und bei der Gewährung und Rückzahlung von Krediten, die in Verbindung mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen stehen, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Die EG hat sich vor allem die für die Vollendung des Binnenmarktes im Bankensektor unbedingt erforderliche Harmonisierung der Bankenaufsicht und die Stärkung der durchschnittlichen Solvabilitätsstandards der Banken zum Ziel gesetzt, um die Einleger und Anleger zu schützen sowie die

Stabilität des Bankensystems zu gewährleisten. Wesentliche Harmonisierungserfordernisse sind die Definition der Eigenmittel von Banken im Zusammenhang mit den Solvabilitätskoeffizienten, die Begrenzung des Großkreditrisikos und die Einlagensicherungssysteme. Der sowohl im sogenannten "Cooke-Papier" als auch in der EG-Richtlinie angestrebte Koeffizient setzt die Eigenmittel einer Bank in Beziehung zu dem risikobereinigten Wert seiner Aktiva und zu den außerbilanzlichen Geschäften. Der im Laufe der Jahre entwickelte Ansatz der Risikogewichtung wird nunmehr weitgehend als geeignetstes und flexibelstes Maß für die Berechnung der Solvabilität anerkannt, da dieser Ansatz den unterschiedlichen Risikograd der verschiedenen Aktiva und außerbilanzlichen Positionen am besten berücksichtigt. Einfachere Koeffizienten, wie der im österreichischen Kreditwesengesetz enthaltene, die nicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktiven und außerbilanzlichen Engagements und den mit ihnen verbundenen Risiken unterscheiden, würden unterstellen, daß die Eigenkapitalerfordernisse für alle Arten von Geschäften gleich sind.

Abgesehen davon, daß hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Eigenkapitalsurrogaten noch einige Probleme bezüglich der Vorzugsaktien, des Partizipationskapitals und des Kapitals mit schuldrechtlichen Elementen zu lösen sind, wird österreichischerseits noch die im EG-Recht vorgesehene Neubewertungsrücklage, der Fonds für allgemeine Bankrisiken sowie die Anrechenbarkeit gewisser stiller Reserven zu berücksichtigen sein. Der EG-Vorschlag für eine Solvabilitätsrichtlinie sieht weiters vor, daß Bankkredite an Zentralbanken und Zentralregierungen in Drittstaaten sowie langfristige Bankkredite an gemeinschaftsfremde Banken risikoreicher bewertet werden und mit einem höheren Gewicht in den Nenner des Solvabilitätskoeffizienten eingehen. Es wird zwar eingeräumt, daß dieses sogenannte "Clubkonzept" auch auf Grund von internationalen Übereinkünften auf Drittstaaten angewendet werden kann; Voraussetzung für diese Gleichbehandlung ist jedoch, daß die Risiken insbesondere im Fall der Banken als gleichwertig angesehen werden. Diese Voraussetzung beinhaltet eine weitgehende Annäherung der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Drittländern an jene der EG-Richtlinien.

Ein Ausschluß Österreichs aus diesem "Clubkonzept" würde im Nichtbeitrittsfall bei der vorgesehenen diskriminatorischen Risikogewichtung der Forderungen gravierende Auswirkungen auf die österreichische Staatsschuldenverwaltung und das österreichische Bankwesen haben.

Weiters würde eine Nichtangleichung an das EG-Konzept die Frage der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Bankwesen als sehr problematisch erscheinen lassen. Der vorerwähnte EG-Richtlinienvorschlag lehnt sich sehr stark an das "Baseler Abkommen" an, welches nur für grenzüberschreitend tätige Banken gelten soll. In der EG-Kommission stimmt man jedoch mit der Meinung des BMfFin überein, daß Ordnungsregeln nicht zwischen grenzüberschreitenden und lokal tätigen Banken unterscheiden können.

Im Bereich des Börsewesens besteht zur Zeit kein aktueller integrationspolitischer Handlungsbedarf Österreichs. Eine autonome Anpassung, beispielsweise für den Komplex der Prospekt- und Informationspflichten, wäre jedoch jedenfalls vorzusehen.

Was den "Kapitalmarkt" anlangt, wurde festgestellt, daß das Wertpapieremissionsgesetz trotz gewisser Selbstverwaltungselemente (Kapitalmarktausschuß) relativ restriktiv ist. Im Beitrittsfall ist auch hier ein Handlungsbedarf zur Öffnung des österr. Kapitalmarktes gegeben. Jedenfalls müßten diskriminatorische Ermessensentscheidungen gegenüber Emittenten anderer EG-Mitgliedstaaten ausgeschlossen sein.

Der österreichische Versicherungsmarkt ist dadurch gekennzeichnet, daß mehr als die Hälfte des gesamten Marktpotentials auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EG-Mitgliedstaat entfällt. Der Anteil der österr. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen im EG-Raum ist hingegen geringfügig. Der Grundsatz des Verbraucherschutzes ist im österr. Versicherungswesen besonders ausgeprägt. Auch im Beitrittsfalle ist damit zu rechnen, daß dieser politisch, ökonomisch und sozial notwendige umfassende Versichertenschutz auch bei Dienstleistungsfreiheit

-38-

zumindest in den Massensparten unverändert bleiben wird. Ein integrationspolitischer Handlungsbedarf besteht vor allem bei der international als Kuriosum empfundenen fünffachen Versicherungssteuer für die Entrichtung von Prämien an ausländische Versicherungsunternehmen. Eine autonome Anpassung der österr. Vorschriften an das Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht der EG ist jedenfalls nicht dazu geeignet, eine Gleichbehandlung von österr. Versicherern und Versicherern mit Sitz im EG-Raum herbeizuführen.

Untergruppe 6 "Verkehr, insbesondere EG-Gütertransitverkehr"

Die Untergruppe ist in ihren Arbeiten mit Problemen konfrontiert, die der "Quadratur des Kreises" nahe kommen. Sie ergeben sich aus der geographisch/geopolitischen Lage Österreichs (Randlage, Binnenstaat, Transitland, Verkehrsdrehscheibe, Fremdenverkehrsland), den sich daraus ergebenden Zielkonflikten bzw. den verschiedenen ordnungspolitischen Vorstellungen und finden nicht zuletzt auch in den Stellungnahmen der Sozialpartner in der Untergruppe ihren Niederschlag. Die Bundeswirtschaftskammer betont das große Interesse der österreichischen Wirtschaft an einer Teilnahme am Europäischen Verkehrsmarkt. Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt die Auffassung, daß hiebei auf österreichische Errungenschaften - vor allem im Bereich der Arbeits- und Sozialrechte - nicht verzichtet werden darf.

Im Zusammenhang mit dem österreichischen Integrationskonzept stellt sich die wesentliche Frage, ob Österreich seine aus der schon bestehenden engen Verflechtung und aus seiner spezifischen Situation sich ergebenden Probleme besser als Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder als Drittstaat lösen kann.

In der Gemeinschaft wird verkehrsspezifischen Umweltschutzmaßnahmen derzeit geringerer Wert beigemessen als in Österreich. Als Ausweg bietet sich möglicherweise an, daß der EWG-Vertrag in den Artikeln 36, 56 und 66 die Möglichkeit der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit vorsieht; für den Verkehrssektor gibt es im EWG-Vertrag keine analoge Bestimmung. Der juristische Dienst der EG-Kommission schließt aber eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf dem Verkehrssektor nicht aus. Eine Judikatur des Europäischen Gerichtshofes hiezu gibt es noch nicht.

-40-

Die Aufgabe der Untergruppe wird auch dadurch erschwert, daß:

- die Europäischen Gemeinschaften eine gemeinsame Verkehrspolitik erst ansatzweise verwirklicht haben;
- in vielen EG-Bereichen bislang nur Grundsätze bzw. Rahmenregelungen vorliegen, die eine detaillierte Beurteilung noch nicht zulassen;
- außerdem in vielen Bereichen noch immer - und zum Teil höchst unterschiedliche - Regelungen der einzelnen EG-Mitgliedsstaaten gelten.

Nichtsdestoweniger zeigt sich schon jetzt, daß sowohl die Beibehaltung des status quo als auch jede Form einer weiteren Annäherung Österreichs an die EG zum Teil beträchtliche Auswirkungen für die auf dem Verkehrsmarkt tätigen österreichischen Unternehmen haben wird.

Hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen dürfte der makroökonomische Saldo beim Straßenverkehr positiv sein, eine negative Bilanz ist für die Bahn zu erwarten: Die bereits bestehende schlechtere Wettbewerbsausgangsposition der Bahn wird noch dadurch verschärft, daß der Straßenverkehr im Gegensatz zum Schienenverkehr durch Gemeinschaftsregelungen weiter begünstigt wird.

Hinsichtlich des Personenverkehrs können folgende³ Schlußfolgerungen gezogen werden:

Das EG-Recht im Bereich "Personenverkehr" ist - ausgenommen der Verkehr mit Autobussen - noch sehr rudimentär. Die Zielsetzungen Österreichs und der EG sind jedoch ähnlich. Die mit dem PKW-Transit verbundenen Probleme sind bislang in der Öffentlichkeit nicht in dem Maße diskutiert worden wie die des Straßengütertransits. Auch im Personenverkehr ist zweifellos großer Handlungsbedarf gegeben.

Im Bereich des "Güterverkehrs" ist die Untergruppe im wesentlichen zu der Schlußfolgerung gekommen, daß dieser Bereich Interessenunterschiede grundsätzlicher Natur aufweist und daher auch die größten Anpassungsschritte erfordert. Manche vom EG-Recht abweichende österreichische Regelung erscheint aus derzeitiger Sicht unverzichtbar (insbesondere im Bereich des Straßengüterverkehrs). Jede Annäherung Österreichs an die EG dürfte - nach Auffassung der Untergruppe - deshalb

nur schrittweise bzw. mit effizienten Übergangsbestimmungen sowie unter Berücksichtigung grundsätzlicher verkehrs- und umweltpolitischer Überlegungen erfolgen.

Im Bereich des "Nachrichtenverkehrs" existiert bereits eine internationale Zusammenarbeit mit dem Ziele, durch ein gemeinsames Normungsprogramm einen offenen und einheitlichen Markt für Telekommunikationsnetze und -dienste zu schaffen. Die erforderlichen Anpassungsschritte halten sich daher in Grenzen. Eine Angleichung der österreichischen Postgebühren an jene der Gemeinschaft wirft Probleme auf.

Im "Straßenverkehr" stellt sich insbesondere auch die schwierig zu lösende Frage der Harmonisierung der Abmessungen und der Gewichte sowie jene des Umweltschutzes durch fahrzeugtechnische Maßnahmen. In Österreich gelten zum Teil wesentlich strengere Normen als im Bereich der EG.

Zum "Schienenverkehr" bemerkt die Untergruppe, daß durch die für 1992 geplante Herstellung der Dienstleistungsfreiheit die europäischen Eisenbahnen unter zusätzlichen Wettbewerbsdruck geraten werden, ohne in der EG-Verkehrspolitik mit Flankenschutz rechnen zu können. Im Bereich der Eisenbahnen ist deshalb ein relativ großer Handlungsbedarf gegeben, um sie im Rahmen des europäischen Verkehrsmarktes wettbewerbsfähig zu machen.

Im Bereich der "Schifffahrt" ist eine signifikante Zunahme der Verkehrstätigkeit zwischen Österreich und dem EG-Raum für die Zeit nach der Eröffnung des Main-Donau-Kanals (voraussichtlich ab 1992) zu erwarten. Für Österreich ergeben sich - mit Ausnahme der Konfrontation der DDSG mit einem liberalen Markt - keine schwerwiegenden Probleme. Ein EG-Beitritt Österreichs würde allerdings für die österr. Binnenschifffahrt einen zusätzlichen Harmonisierungsdruck und eine allfällige Freigabe der Kabotage mit sich bringen.

Auf dem Gebiet der "Luftfahrt" wird sich Österreich - auch unabhängig von einem eventuellen EG-Beitritt - den sich auf dem internationalen Markt abzeichnenden Liberalisierungs- und Konzentrationstendenzen nicht

-42-

entziehen können. Alle Entwicklungen innerhalb der EG - wie auch in den Beziehungen der EG zu Nicht-EG-Staaten - deuten auf eine Diskriminierung jener Staaten hin, die "draußen" bleiben. Die Untergruppe kommt daher zu der Schlußfolgerung, daß - bei sorgfältiger Abwägung aller Für und Wider hinsichtlich einer marktwirtschaftlich orientierten Luftverkehrspolitik - Österreich durch mehr Initiative sowohl des Staates als auch der betroffenen Unternehmen mehr gewinnen kann als durch das sonst unvermeidbar erforderliche Nachvollziehen.

Der "Transitverkehr" durch Österreich gehört zu den größten Problemen der österreichischen Verkehrspolitik. Die Transitproblematik stellt sich allerdings unabhängig von den Bemühungen Österreichs um eine Teilnahme am EG-Binnenmarkt. Die Ausgangspositionen zwischen der Gemeinschaft (Hauptziel: freie und ungehinderte Durchfahrt) und Österreich (Begrenzung des Transitverkehrs auf diejenigen Verkehrsströme, deren kürzester Weg durch Österreich führt; Verlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene) sind höchst unterschiedlich.

In Anbetracht dieser sehr großen Interessenkollisionen und Auffassungsunterschiede grundsätzlicher Art hat die Bundesregierung das Transitproblem aus der Behandlung der allgemeinen Verkehrsbeziehungen Österreichs zu den EG ausgeklammert. In Verhandlungen mit der Gemeinschaft wird dzt. versucht, insbesondere für den Gütertransitverkehr gemeinsam mit der EG-Kommission möglichst EG-konforme Lösungen zu finden, die den Schutz der Gesundheit und der Umwelt gewährleisten und von der Bevölkerung akzeptiert werden.

Der Ausbau der Infrastruktur für den alpenquerenden Verkehr ist nur auf internationaler Ebene zu finanzieren. Nach Vorliegen und Abstimmung der Schieneninfrastrukturkonzepte müssen diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen werden.

Die Untergruppe kommt allgemein zum Schluß, daß der europäische Binnenmarkt - unabhängig von einem eventuellen Beitritt Österreichs - bedeutende und vielfältige Auswirkungen auf Österreich haben wird. Eine

konkrete Analyse ist in vielen Bereichen aber derzeit angesichts oftmals fehlender EG-Regelungen sehr schwierig. Für die österreichische Verkehrswirtschaft werden sich zusätzliche Marktchancen ergeben, wobei zweifellos die Schienenverkehrsunternehmen benachteiligt sind.

Makroökonomisch ist eine Fülle von Problemen zu erwarten (nicht nur im Transitverkehr), die in der EG-Grundkonzeption eines freien Binnenmarktes ihre Begründung haben. Mangels detaillierter EG-Vorschriften können dabei die Auswirkungen vieler Gemeinschaftszielsetzungen im Verkehrsbereich auf Österreich derzeit noch nicht endgültig beurteilt werden.

Da die österreichische Verkehrspolitik viele Bereiche bisher bilateral geregelt hat, stellt sich auch die wesentliche Frage, inwieweit diese bilateralen Vereinbarungen mit den EG-Mitgliedstaaten auch in Hinkunft Geltung besitzen werden bzw. zu welchem Zeitpunkt die EG-Mitgliedstaaten verhalten sind, wegen des Überganges der Sachkompetenz auf die Gemeinschaft bestehende Vereinbarungen mit Österreich aufzukündigen.

Als weiterer Problembereich ist das künftige europäische verkehrspolitische Ost-West-Verhältnis zu sehen. Derzeit sind diesbezüglich im EG-Bereich nur Konturen von Lösungen festzustellen. Für die österreichische Verkehrspolitik ist diese Frage aber von essentieller Bedeutung, denn sie muß beide verkehrspolitische Regelungsfelder berücksichtigen.

Zusammenfassend weist die Untergruppe noch darauf hin, daß im Rahmen des Integrationsprozesses zweifellos eine Fülle von Detailvereinbarungen bzw. Übergangsbestimmungen erforderlich sein wird, damit die im Entwurf des österreichischen Gesamtverkehrskonzeptes verankerten Zielsetzungen nicht durch EG-Regelungen zunichte gemacht werden.

Untergruppe 7 "Geistiges und Gewerbliches Eigentum
sowie Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht"

Die Untergruppe ist mit einer Vielfalt von Aufgabenbereichen befaßt, insbes. mit Handels- und Gesellschaftsrecht, Produkthaftpflicht, Urheberrecht einschließlich Parallelimporten von Schallträgern, Halbleitern, Patent-, Marken- und Musterschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht und Schutz vor widerrechtlich nachgeahmten Waren.

Die Untergruppe hat nicht nur dem ihr erteilten Mandat entsprechend mit dem Rechtsvergleich begonnen, um den integrationspolitischen Handlungsbedarf festzustellen; sie ist in der Zwischenzeit zu ganz konkreten Ergebnissen gelangt (Produkthaftpflichtgesetz, Insiderrichtlinie, Entwurf für ein EG-kompatibles österr. Rechnungslegungsgesetz).

Auf dem Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts wurde mit der Prüfung von einschlägigem EG-Recht begonnen, wobei die Gruppe bereits zu einigen vorläufigen Schlußfolgerungen gelangen konnte. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die EWG-Verordnung betr. die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, die Richtlinie zur Koordinierung der Rechte der EG-Mitgliedstaaten betr. die selbständigen Handelsvertreter, die sogenannte "Verschmelzungsrichtlinie" (betrifft die nationale Fusion, d.i. die Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung bei der AG) und die sogenannte "Spaltungsrichtlinie" (betr. die Spaltung durch Übertragung auf mehrere Gesellschaften und die Spaltung durch Gründung neuer Gesellschaften bei der AG).

Auf dem Gebiete des Urheberrechts und hier speziell des Kabelrundfunks konnte festgestellt werden, daß das österr. Urheberrechtsgesetz mit der EG-Regelung kompatibel ist.

In diesem Bereich befaßte sich die Untergruppe auch mit einem Vorbringen des Österreichischen Arbeiterkammertages betr. die Parallelimporte von Schallträgern. Im Zuge der Arbeiten an einem neuen Kartellgesetz haben sich die Sozialpartner Ende des Jahres 1987 grundsätzlich auf die Ermöglichung von Parallelimporten von Schallträgern nicht nur aus den Mitgliedstaaten der EWG, sondern auch der EFTA geeinigt. Diese Regelung, die keine Nachlizenzierung vorsieht, soll als Änderung des Urheberrechtsgesetzes gemeinsam mit dem neuen Kartellgesetz beschlossen werden und am 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

Auf dem Gebiete des Halbleiterschutzes wurde ein EG-kompatibler Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) erstellt, der nunmehr als Regierungsvorlage eingebracht worden ist.

Österreich ist Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens. Im Rahmen des sogenannten "follow-up von Luxemburg" werden die EG-Aktivitäten auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Musterschutzrechtes aufmerksam verfolgt. Die Frage, ob es in den vorgenannten Bereichen zu Vereinbarungen mit der Gemeinschaft kommen wird, läßt sich zur Zeit nicht eindeutig beantworten.

Auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts im engeren Sinne, wie es von der Projektgruppe abgegrenzt wurde, gibt es im EG-Rechtsbestand nur eine Norm und zwar zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die "irreführende Werbung". Ein Vergleich des österr. Wettbewerbsrechtes, insbes. des UWG, mit dieser Richtlinie zeigt, daß das österr. Recht den EG-Anforderungen entspricht. Eine weitere Annäherung Österreichs an die EG bedingt somit auf diesem Gebiet keine legislative Maßnahme.

-46-

Art. 23 des FHA Ö/EWG und Art. 19 des FHA Ö/EGKS enthalten Bestimmungen, die den kartellrechtlichen Bestimmungen des EWG-Vertrages nachgebildet sind, sodaß man auf dieser sehr allgemeinen Ebene von Übereinstimmung sprechen kann. Diese Bestimmungen sind durch die Erlassung innerstaatlicher Vorschriften konkretisiert worden.

Die notwendige Konkretisierung der Bestimmungen des EWG-Vertrages erfolgt durch Gemeinschaftsrecht, und zwar durch Verordnungen des Rates und der Kommission; das Kartellrecht der EG befindet sich daher in ständiger Weiterentwicklung. Maßgeblichen Anteil an dieser Weiterentwicklung hat aber auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Diese Situation führt zwangsläufig dazu, daß sich das Kartellrecht der Gemeinschaft und Österreichs - trotz weitgehender Übereinstimmung im Grundsätzlichen - in der konkreten Anwendung nicht in allen Einzelheiten parallel entwickelt. An dieser Situation wird sich durch den Entwurf eines Kartellgesetzes 1988 nichts ändern.

Die Gemeinschaft hat zum Schutz vor unerlaubter Nachahmung von Waren Rechtsbestimmungen erlassen. Diese wurden aber noch nicht von allen EG-Mitgliedstaaten in nationales Recht transponiert. Im Rahmen des "follow-up von Luxemburg" finden zwischen den EFTA-Staaten und der EG-Kommission Gespräche statt, die auf den Erlaß EG-kompatibler Regelungen in den einzelnen EFTA-Staaten hinauslaufen. Der Brückenschlag zwischen bestehendem EG-Recht und dem nationalen Recht in den einzelnen EFTA-Staaten soll durch Vereinbarungen mit der Gemeinschaft ("bridging arrangements") herbeigeführt werden.

Untergruppe 8 "Forschung und technologische Entwicklung"

Bei den Arbeiten der Untergruppe stehen Form und Inhalt der Zusammenarbeit Österreichs mit der Gemeinschaft und nicht so sehr Rechtsvergleiche und der daraus abzuleitende integrationspolitische Handlungsbedarf im Vordergrund.

Die ständigen Bemühungen Österreichs und anderer EFTA-Staaten haben dazu geführt, daß die Gemeinschaft sich nunmehr in zunehmendem Maße zu einer über den Rahmen von COST hinausgehenden wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bereit zeigt. So konnte eine projektweise Teilnahme an den früher nicht zugänglichen strategischen Programmen der Gemeinschaft wie EURAM (neue Werkstoffe), RACE (moderne Kommunikationstechnologien) und ESPRIT (Informationstechnologie) erreicht werden. Die volle, d.h. programmweise Beteiligung der EFTA-Länder ist allerdings vorläufig nur bei Programmen von allgemein wissenschaftlichem Interesse vorgesehen.

Die projektweise Teilnahme ist als gezielter Einstieg in die EG-Forschungs- und Technologieprogramme in einer ersten Phase gut geeignet und den derzeit in Österreich vorhandenen Kapazitäten angepaßt. Die Teilnahmebedingungen sind jedoch für österreichische Partner deutlich ungünstiger als für EG-Partner. Vor allem die Auflage, zwei Partner in zwei verschiedenen EG-Ländern zu finden (2+1-Regel) und die Notwendigkeit, den der EG-Förderung entsprechenden Kostenanteil des österreichischen Partners gesondert durch österreichische Förderungseinrichtungen finanzieren zu müssen, stellen wesentliche Nachteile dar.

Erst die programmweise Teilnahme erlaubt jene weit stärkere Einbindung in die Forschungs- und Entwicklungsprogramme der EG, die bereits in der Regierungserklärung vom 28.1.1987 postuliert wird. Die Programmteilnahme ist mit der Verpflichtung verbunden, zum jeweiligen Programmbudget der EG

-48-

einen Beitrag entsprechend dem BIP-Anteil zu leisten (im Falle Österreichs derzeit 2,66 %). Die Gegenleistung der EG für die Beitragszahlungen in Form von Förderungszuschüssen für österreichische Projektteilnehmer hängt vom Erfolg der österreichischen Beteiligungen bei den Programmausschreibungen ab.

Die anzustrebende gleichberechtigte Mitarbeit österreichischer Partner an den EG-Forschungs- und Entwicklungsprogrammen kann über eine projektweise Teilnahme nur unvollständig erreicht werden. Die Mobilisierung und Stimulierung der europäischen Forschung und technologischen Entwicklung, wie sie durch die EG-Programme beabsichtigt wird, kann nur dann auf Österreich übertragen werden, wenn es Bereitschaft zu einer über die projektweise Teilnahme hinausgehenden Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf dem Forschungs- und Technologiesektor bekundet. Voraussetzung für eine erfolgreiche programmweise Teilnahme sind vermehrte Anstrengungen, um Österreich in die Lage zu versetzen, die Herausforderung der europäischen Forschungs- und Technologiegemeinschaft zu meistern. Das industriepolitische Ziel der Bündelung von Human- und Finanzressourcen und der Ankurbelung von Investitionen für industrielle Innovation durch Verflechtung grenzüberschreitender europäischer Forschungs- und Entwicklungskooperation wird für Österreich jedenfalls nur bei voller, gleichberechtigter Teilnahme verwirklicht werden können.

Die europäische Forschungsinitiative EUREKA, an der Österreich zusammen mit allen EG-Staaten, den anderen EFTA-Ländern, der Türkei und der EG-Kommission als gleichberechtigter Partner mitarbeitet, bietet vor allem im Bereich der marktnahen Industrieforschung hervorragende Möglichkeiten, die Forschungskooperation mit der Gemeinschaft zu ergänzen.

Durch die Teilnahme an gemeinsamen Projekten wird nicht nur der Zugang zu bereits im Rahmen von EG-Programmen entwickelter Technologie erleichtert, sondern auch deren spätere Umsetzung vorbereitet. Die Übernahme des EUREKA-Vorsitzes 1988/89 bedeutet eine Würdigung der aktiven Rolle Österreichs in dieser Forschungsinitiative und verspricht einen zusätzlichen Anstoß zur Verwirklichung der umfassenden Teilnahme Österreichs an der europäischen Forschungskooperation.

Untergruppe 9 "Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, Erziehung und berufliche Ausbildung, gegenseitige Anerkennung von Diplomen"

Die Untergruppe hat eine detaillierte Prüfung des sehr vielfältigen Fragenkomplexes "Freizügigkeit der Arbeitnehmer" und "Niederlassungsfreiheit sowie freier Dienstleistungsverkehr für selbständig Erwerbstätige" vorgenommen, der einen wesentlichen Bestandteil der Freiheit des Personenverkehrs und des angestrebten "Europa der Bürger" bildet. Zur Vertiefung der Untersuchung, Beschaffung ergänzender Informationen und kompetenter Erläuterung der Rechtslage in der Gemeinschaft wurden von Vizekanzler Dr. Mock und EG-Kommissionsmitglied De Clercq anlässlich der ersten bilateralen High Level Talks in Wien im Oktober 1987 fact finding-talks mit der EG-Kommission vereinbart.

Die erste Gesprächsrunde hat am 25. Februar 1988 in Brüssel stattgefunden. Diese Unterredungen betrafen unter Weglassung der institutionellen Aspekte die volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des Integrationsprozesses im gesamten Sektor der Freizügigkeit. Österreich hat damit in konsequenter Durchführung seines umfassenden Integrationskonzeptes das Gespräch mit der EG-Kommission über eine weitere bisher nicht behandelte "Freiheit" des Binnenmarktprogramms aufgenommen. Das durch die österreichische Delegation gezeigte Integrationsinteresse wurde seitens der EG-Kommission sehr positiv aufgenommen. Besonders konstruktiv war dabei die Haltung der Repräsentanten der Bundesländer sowie der Interessenvertretungen.

Die EG-Kommission zeigte sich auch in den derzeit noch im Rat in Behandlung stehenden Fragenbereichen (insbes. Anerkennung der Diplome) auskunftsbereit. Durch das Angebot der EG-Kommission, in Zukunft jederzeit für zusätzliche fachliche Informationsgespräche zur Verfügung zu stehen, konnten für die weiteren österr. Integrationsbemühungen sehr wichtige Arbeitskontakte geschaffen werden.

Von Kommissionsseite wurden das österr. Integrationsinteresse und die liberale Grundeinstellung der österr. Gesprächspartner besonders gewürdigt.

Aus der bisherigen Arbeit können folgende wichtige Schlußfolgerungen gezogen werden:

1. Statistisch belegte Erfahrungen in den EG zeigen, daß die Herstellung der Freizügigkeit zu keinen großen Wanderungsbewegungen führt. Nach übereinstimmender Auffassung der österr. Experten wäre bei Herstellung der Freizügigkeit zwischen Österreich und der Gemeinschaft mit einer gewissen Entlastung des österr. Arbeitsmarktes zu rechnen.
2. Im gesamten Bereich der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit wäre eine Liberalisierung nicht mittels autonomer österreichischer Maßnahmen, sondern nur auf Grundlage von Gegenseitigkeitsvereinbarungen möglich. Der "acquis communautaire" auf dem Gebiet "Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit" umfaßt eine Fülle von Einzelrichtlinien und Verordnungen. Punktuelle Lösungen (Gegenseitigkeitsvereinbarungen über einzelne dieser Richtlinien und Verordnungen) scheinen nicht angezeigt, da eine Ausgewogenheit der Lasten und Vorteile für alle betroffenen Sektoren in Österreich nur bei einer Gesamtlösung gewährleistet werden könnte. Angestrebt werden müßte daher eine bereichsübergreifende Vertragslösung, die den gesamten "acquis communautaire" umfaßt und auch Regelungen für die Übernahme der für die Vollendung des Binnenmarktes noch erforderlichen Gemeinschafts-Maßnahmen enthält. Eine derartige bereichsübergreifende Gesamtlösung würde in großen Zügen folgenden integrationspolitischen Handlungsbedarf für Österreich ergeben:
 - a) Freizügigkeit der Arbeitnehmer
 - Vereinbarung des freien Zugangs für EG-Bürger, gestützt auf § 1 Abs. 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz;
 - Angleichung des Aufenthaltsrechtes (Sonderregelung für EG-Bürger entsprechend dem Gemeinschaftsrecht);

b) Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr der Selbständigen:

- gewerbliche, kaufmännische und handwerkliche Tätigkeiten:

Übernahme der Übergangsregelungen der EG (gewerbliche Tätigkeit bestimmter Dauer in einem EG-Staat als Ersatz für den österreichischen Befähigungsnachweis);

Anpassung der Zulassungsverfahren gemäß Aktiengesetz und Ges.m.b.H.-Gesetz.

Die Verkehrsberufe des gewerblichen Sektors wurden noch nicht behandelt und werden nach Abschluß von gemeinsamen Beratungen der Experten der Untergruppen 6 und 9 Gegenstand eines späteren Berichtes sein.

- Berufe des Gesundheitssektors: Gleichstellung von EG-Bürgern mit österreichischen Staatsangehörigen in allen

Gesundheitsberufen; Harmonisierung der Ausbildung (insbes. bei Ärzten und Zahnärzten sind aufgrund der

Verschiedenartigkeit der Ausbildungssysteme Österreich-EG

weitreichende Anpassungen erforderlich) sowie Übernahme der

Anerkennungsvorschriften gemäß den EG-Richtlinien;

- freie Berufe (mit Ausnahme des Gesundheitssektors): für

Architekten Anpassung an Architektenrichtlinie, für übrige

freie Berufe Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes von

EG-Bürgern mit österreichischen Staatsangehörigen.

Nach Annahme des "Allgemeinen Systems zur Anerkennung von

Hochschuldiplomen" durch die Gemeinschaft wäre dieses System

auf sämtliche Berufszweige mit Hochschulniveau anzuwenden,

für die keine Sonderregelungen in den EG bestehen. Nicht

eindeutig zu beantworten ist derzeit, ob die

Diplomanerkennung den Wegfall aller weiterer

postuniversitärer Berufszutrittserfordernisse bedeuten wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch die einschlägigen

Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 (vgl.

Art. 15 P. 2) in Betracht zu ziehen sind.

c) Gründerwerb und Wohnbauförderung:

Gleichbehandlung von Bürgern oder Gesellschaften aus EG-Staaten mit österreichischen Staatsangehörigen, sofern ein Grundstück für eine Berufstätigkeit benötigt wird. Bei Wohnbauförderungsmaßnahmen bedarf es einer ähnlichen Gleichstellung.

Die detaillierten Anpassungserfordernisse einschließlich der Auswirkungen auf konnexe Rechtsbereiche sind dem beiliegenden Gesamtbericht zu entnehmen.

Gegenstand der Beratungen war auch die Kooperation mit den EG auf dem Erziehungssektor. Die Untergruppe empfiehlt die volle Teilnahme an den EG-Programmen ERASMUS (Förderung der Mobilität der Hochschulstudenten) und COMETT (Zusammenarbeit Universitäten-Industrie auf dem Gebiet der Technologieausbildung) zum frühestmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich 1990). Die Beteiligung österreichischer Universitäten auf Basis von Subkontrakten mit EG-Teilnehmern an COMETT- und ERASMUS-Projekten wurde als besonders geeignete Vorbereitung für die volle Teilnahme an beiden Programmen unterstützt.

Untergruppe 10 "Landwirtschaft"

In der Untergruppe wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, daß es für die Landwirtschaft in den Beziehungen zur Gemeinschaft nur eine Alternative gibt, nämlich Beitritt oder Nichtbeitritt. Die Übernahme der EG-Binnenmarktregelungen - wie sie auf dem industriell-gewerblichen Sektor im Rahmen des Konzepts der vollen und umfassenden Teilnahme am EG-Binnenmarkt angestrebt wird - würde im Agrarsektor die Übernahme der Agrarpolitik und der Agrarmarktordnungen voraussetzen und damit bereits einem Beitritt gleichkommen. Die umfassende volle Teilnahme am Integrationsprozeß ist daher ohne Beitritt nicht zu realisieren.

Die gegenseitige volle Öffnung des Agrarmarktes in den Beziehungen zwischen Österreich und der Gemeinschaft im Falle eines Beitritts zu dieser würde die Absatzchancen für die österreichischen Agrarerzeugnisse in der Gemeinschaft beträchtlich steigern, aber auch zu einem verstärkten Wettbewerb auf dem österreichischen Markt führen. Die österreichische Landwirtschaft wird aber auch im Falle eines Nichtbeitrittes mit einem mindestens gleich starken, wenn nicht sogar mit einem stärkeren Wettbewerbsdruck zu rechnen haben, wofür die sich stetig verschlechternde Agrarhandelsbilanz mit der Gemeinschaft spricht.

In den Beziehungen zur Gemeinschaft - und darauf ist besonders hinzuweisen - wurde mit dem Freihandelsabkommen Österreich/EWG eine Trennlinie zwischen Land- und Forstwirtschaft gezogen, da letztere in den Freihandel zwischen Österreich und der Gemeinschaft bereits einbezogen ist. Für die Landwirtschaft geht es heute darum, im Zuge einer Verwirklichung der Binnenmarktteilnahme Österreichs nicht neuerlich - wie 1972 - aus dem Integrationsprozeß ausgeschlossen zu werden.

Die Untergruppe hat ihre Arbeiten bisher auf jene Gebiete beschränkt, die im "Weißbuch" der EG-Kommission angeführt sind und in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.

-54-

Die Frage einer weitergehenden Arbeit hinsichtlich der landwirtschaftlichen Marktordnungen in der Gemeinschaft und in Österreich wurde mehrfach eingehend diskutiert. Es wurde dabei die Auffassung vertreten, daß - solange nicht die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung vergebene Studie vorliegt, damit zugewartet werden sollte.

Im Konkreten hat die Untergruppe die Bereiche: Tierzucht, Tierhaltung, Futtermittel, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Qualitätsnormen bei Obst, Gemüse und Zitrusfrüchten; Weinrecht und Düngemittelrecht geprüft und den integrationspolitischen Handlungsbedarf ermittelt.

Die Prüfung hat in den vorgenannten Bereichen folgende Ergebnisse gezeitigt:

Eine Anpassung von Bundes- und Landesgesetzgebung müßte insbes. in den Bereichen Tierzucht, Tierhaltung, Tierschutz und Hygienevorschriften erfolgen.

Das österreichische Futtermittelgesetz und die darauf basierenden Futtermittelverordnungen und -novellen enthalten im wesentlichen gleiche Regelungen wie in der Gemeinschaft. Bei einer Angleichung des österr. Futtermittelrechts an das EG-Recht bliebe insbes. die Frage der Registrierung aller Mischfuttermittel und die Nichtzulassung bestimmter Zusatzstoffe zu entscheiden.

Die den Saatgutverkehr regelnden österreichischen Rechtsvorschriften müßten in wesentlichen Punkten abgeändert werden.

Das in Aussicht genommene neue österreichische Pflanzenschutzmittelgesetz nimmt bereits auf EG-Bestimmungen Bedacht. Begriffsbestimmungen werden jedoch zum Teil, den nationalen Bedürfnissen entsprechend, abweichend festgelegt.

Die Qualitätsnormen bei Obst, Gemüse und Zitrusfrüchten folgen den

Empfehlungen der ECE bzw. der OECD. Es bestehen daher zwischen den österreichischen Normen und jenen der Gemeinschaft nur geringfügige Unterschiede. Dabei ist insbes. eine Divergenz hinsichtlich der Einfuhrkontrolle festzustellen.

Das österreichische Weinrecht unterscheidet sich sehr wesentlich vom Weinrecht der Gemeinschaft. Es besteht jedoch auf diesem Sektor bereits ein Abkommen über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätswein, durch welches technische Hemmnisse im Handel zwischen den Vertragspartnern soweit als möglich vermieden werden sollen.

Eine Anpassung des österreichischen Düngemittelrechts an die EG-Vorschriften wird grundsätzlich für möglich gehalten. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß das österreichische Düngemittelgesetz mit relativ großen Kosten für die Verwaltung und für die betroffenen Firmen eingeführt worden ist und diese Kosten im Falle der Anpassung an EG-Vorschriften als verloren anzusehen wären.

Auf dem Gebiete des Gewässerschutzes wurden umfangreiche Untersuchungen angestellt, wobei ein Vollzugs- und Anpassungsbedarf festgestellt worden ist. Im Gewässerschutz bleiben die Anpassungserfordernisse, abgesehen von innerstaatlich abbaubedürftigen Vollzugsdefiziten, auf nicht EG-konforme Vollzugsgrundlagen und -praktiken beschränkt. Es wird festgehalten, daß auch hier mit Anpassungsproblemen zu rechnen ist.

-56-

Untergruppe 11 "Gesundheit" (Pharmasektor, Lebensmittelrecht,
Veterinärwesen und Strahlenschutz)

Die Untergruppe ist nach Vornahme des Rechtsvergleichs und der Feststellung des integrationspolitischen Handlungsbedarfs zu nachstehenden Schlußfolgerungen gekommen:

Österreich hat den "Pharmasektor" im internationalen Konsens ausgestaltet. Aufgrund des hohen Niveaus des Pharmasektors in Österreich werden sich kaum qualitative Schwierigkeiten bei der Anpassung Österreichs an die Europäische Gemeinschaft ergeben. Österreich müßte jedoch auf die Reziprozität bei der Öffnung der Pharmamärkte achten.

Auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts hat Österreich in Verbindung mit einer strengen Vollzugspraxis und mit außerrechtlichen Normierungen (Österreichisches Lebensmittelbuch) ein hohes Qualitätsniveau in der Lebensmittelversorgung sichergestellt.

Bezüglich des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher bestehen keine gravierenden Unterschiede zwischen Österreich und der Gemeinschaft.

Bezüglich der Qualitätssicherung und des Schutzes der Verbrauchererwartung gibt es allerdings sehr erhebliche Unterschiede. Nach Ansicht der Untergruppe würde eine volle Angleichung an die Gemeinschaft, die diese Rezepturvorschriften ablehnt, bewirken, daß das derzeit durch die österreichischen Rezepturvorschriften gesicherte Qualitätsniveau der in Österreich auf den Markt kommenden Lebensmittel sinkt.

Die Untergruppe kommt aber, unbeschadet dieser Bedenken, zu der Auffassung, daß es am zweckmäßigsten wäre, bei sämtlichen dzt. in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften bzw. Codex-Kapiteln sich verstärkt an bereits erlassenen bzw. in Ausarbeitung befindlichen Vorschriften der EG oder einzelner EG-Länder zu orientieren, ohne damit

kritiklos diese Rechtsvorschriften zu übernehmen (z.B. in Fragen der Gesundheitsschädlichkeit, die - trotz gegenteiliger Behauptungen - in einzelnen EG-Mitgliedstaaten oft unterschiedlich behandelt werden).

Die dem österr. Lebensmittelgesetz inhärente Flexibilität bewirkt, daß Anpassungen an Gemeinschaftsvorschriften ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen, andererseits aber wegen der im EG-Raum bestehenden "Gemengelage" unterschiedlichster Vorschriften dzt. in vielen Fällen gar nicht möglich sind.

Österreich sollte bei der Öffnung seines Marktes gegenüber der Gemeinschaft unbedingt auf Reziprozität achten. Es sollte jetzt schon auf eine Gleichstellung der Exporteure österr. Lebensmittel mit Exporteuren aus dem EG-Raum, die Lebensmittel nach Österreich liefern, drängen (zumindest bei Waren, die dem FHA unterliegen).

Auf dem Gebiete des Veterinärwesens kann Österreich aufgrund seiner guten Tierseuchensituation, seines hohen Veterinärstandards und seiner gewohnten Übung als Viehexportland, den verschiedensten Bedingungen der Importländer zu entsprechen, die dzt. bekannten Gemeinschaftsbestimmungen im großen und ganzen ohne wesentliche Anstrengungen erfüllen. Bei einer Öffnung der Märkte wäre auf Reziprozität zu achten.

Im Falle der Übernahme der in der Gemeinschaft bestehenden Vorschriften über die Ein- und Durchfuhr von Vieh und Fleisch ist eine Verschlechterung der Seuchensituation in Österreich nicht auszuschließen.

Die österreichischen Transitregelungen stellen im Veterinärsektor einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen nach Österreich dar. Diese Regelungen sollten daher - wenn überhaupt - erst bei einer vollen Teilnahme Österreichs am Binnenmarktprozeß geändert werden.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß im Falle eines Beitritts Österreichs zu den EG die Veterinärabkommen mit den MS des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON) zu kündigen wären.

-58-

Die volle Teilnahme am einheitlichen Binnenmarkt würde auch die Frage der Übernahme der Gemeinschaftsvorschriften über Höchstwerte an Radioaktivität in Nahrungs- bzw. Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notfallssituation aufwerfen. Eine Übernahme der derzeitigen Gemeinschaftsregelungen würde gesundheitspolitische Probleme aufwerfen, da die österreichischen Grenzwerte strenger als jene der Gemeinschaft sind.

Untergruppe 12 "Umwelt"

Im Rahmen der Untergruppe wurden die Sachbereiche: Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Produkte und Stoffe, Lärm-, Boden- und Naturschutz, saubere Technologien sowie Wasserreinhaltung (nunmehr in der Untergruppe "Landwirtschaft" behandelt) geprüft und der integrationspolitische Handlungsbedarf im Detail ermittelt.

Vorweggenommen wird, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eine sogenannte "Umweltverträglichkeitsprüfung" vorsehen. In Österreich wird derzeit an einem entsprechenden Gesetz gearbeitet, bei dem bereits weitgehend auf die EG-Kompatibilität Bedacht genommen werden soll.

Darüber hinaus gibt es Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten, die "Seveso-Richtlinie", die bei der in Ausarbeitung befindlichen Novellierung der Gewerbeordnung berücksichtigt werden wird.

Hinsichtlich der Emissionsbegrenzung bei Industrieanlagen würden sich selbst im Falle eines Beitritts Österreichs keine integrationspolitischen Probleme ergeben.

Die Emissionsbegrenzung bei Kraftfahrzeugen läßt hingegen Schwierigkeiten aufgrund der in Österreich strengeren Abgasvorschriften für Kraftfahrzeuge erwarten. Die kraftfahrrechtlichen Abgasvorschriften in Österreich stellen nämlich Bedingungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf und sind daher in ihrer handelspolitischen Bedeutung mit Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Waren vergleichbar (Handelshemmnis).

Die die Emissionsbegrenzung bei Kraftfahrzeugen regelnden österreichischen Vorschriften sind nicht nur zum Teil strenger als das geltende EG-Recht, sondern decken andererseits auch Bereiche ab, die vom EG-Recht derzeit nicht erfaßt sind. Aus umweltpolitischer Sicht kommt - nach Auffassung der Untergruppe - eine Angleichung der diesbezüglichen österreichischen Vorschriften an den EG-Standard nicht in Betracht.

-60-

Gemäß Art. 100a EWG-Vertrag sind Abweichungen vom Gemeinschaftsstandard zugunsten des Umweltschutzes grundsätzlich zulässig, sofern sie keine Handelsbeschränkung darstellen. Es wird abzuwarten sein, ob Dänemark unter Berufung auf diese Bestimmung sowie auf eine Erklärung im Anschluß an die "Einheitliche Europäische Akte" strengere Abgasvorschriften als die EG einführt bzw. frühere Termine des Inkrafttretens derselben vorsehen wird.

Auf dem Gebiet der Immissionsbegrenzung ist ein integrationspolitischer Handlungsbedarf gegeben, dem aber im Zuge der schon in Angriff genommenen Reform des Anlagenrechts Rechnung getragen werden wird. Die bestehenden österreichischen Grenzwerte sind tendenziell strenger als jene in der Gemeinschaft; aufgrund unterschiedlicher Meßmethoden und Bezugsgrößen sind die Regelungen aber nicht unmittelbar vergleichbar. Eine Angleichung der österreichischen Bestimmungen an die EG-Standards sollte jedenfalls die Vergleichbarkeit herstellen.

Gesetzliche Regelungen im Bereich der Abfallwirtschaft finden sich in Österreich sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht. Anpassungserfordernisse wurden hinsichtlich der giftigen und gefährlichen Abfälle, der Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle sowie der Verpackungen für flüssige Lebensmittel ermittelt.

Ansonsten bestehen aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage keine Anpassungserfordernisse. Im Untergruppen-Bericht wird darauf hingewiesen, daß zukünftige Gesetzesvorhaben, die die Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung regeln, EG-konform gestaltet werden sollten.

Was den Bereich "Produkte und Stoffe" (Chemikalien) anlangt, konnte festgestellt werden, daß der integrationspolitische Handlungsbedarf hier als gering anzusetzen ist. Hauptschwerpunkt ist das Chemikaliengesetz, bei dessen Ausarbeitung bereits auf die Kompatibilität mit den EG-Vorschriften Bedacht genommen wurde.

-61-

Hinsichtlich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen gibt es in Österreich zur Zeit keine den Gemeinschaftsvorschriften entsprechenden Bestimmungen; ein Nachholbedarf ist daher unbedingt und dringend gegeben. Er wird jedoch bereits durch die in Aussicht genommene Erlassung entsprechender Verordnungen zum Chemikaliengesetz, deren EG-Kompatibilität sicherzustellen sein wird, erfüllt werden.

Was die Vorschriften über die Lärmemission anlangt, konnte festgestellt werden, daß selbst im Fall eines EG-Beitritts Österreichs hier kaum mit Problemen gerechnet werden müßte.

Im Bereiche des Bodenschutzes gibt es in Österreich keine bundesweite rechtlich verbindliche Regelung; es bestehen auf diesem Gebiete aber Landesgesetze. Was den Naturschutz anlangt, fällt dieser in Österreich in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Anpassungsprobleme dürften hier nicht zu erwarten sein.

Hinsichtlich der "sauberen Technologien" gibt es weder Gemeinschafts- noch spezielle österreichische Rechtsvorschriften. In der Untergruppe war man jedoch der Meinung, daß vor einer allfälligen Integration Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften die Voraussetzungen für eine Beteiligung der österreichischen Wirtschaft am EG-Binnenmarkt im Bereiche der sauberen Technologien zu schaffen wären.

Untergruppe 13 "Soziale Sicherheit"

Die Untergruppe ist nach Vornahme des Rechtsvergleichs auf den Gebieten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienleistungen zu folgenden Schlußfolgerungen gekommen:

Im Bereich der Sozialen Sicherheit sind im Rechtsbesitzstand der Gemeinschaft zwei Gruppen von Vorschriften zu unterscheiden:

- Instrumente betreffend die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit (z.B. zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Sozialen Sicherheit): Hierzu ist festzuhalten, daß die für die EG-Mitgliedstaaten obligatorischen Grundsätze so generell sind, daß in Österreich keine Rechtsänderungen erforderlich sind, um die EG-"Kompatibilität" herzustellen, da bereits das derzeit geltende österreichische Recht diesen Grundsätzen entspricht.
- Rechtsvorschriften betreffend die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern: Österreich hat in diesen Bereichen mit allen EG-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Irlands, mit dem ein Abschluß noch in diesem Jahr vorgesehen ist) bilaterale Abkommen abgeschlossen. Diese Abkommen stellen direkt anwendbares österreichisches Bundesrecht dar.

Zur Erreichung einer Integration im Bereich der Sozialen Sicherheit müßte, um insbesondere ein umfassendes Gegenseitigkeitsverhältnis herzustellen, die umfängliche Anwendung der EG-Rechtsvorschriften in diesem Bereiche auch im Falle eines Nichtbeitrittes Österreichs zur Gemeinschaft völkerrechtlich sichergestellt werden.

Eine Geltung des EG-Rechts im Bereich der Sozialen Sicherheit hätte - verglichen mit der derzeitigen Rechtslage auf Grund der mit allen EG-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands geschlossenen Abkommen über

Soziale Sicherheit - zunächst eine einheitliche Rechtslage im Verhältnis zu allen EG-Mitgliedstaaten zur Folge. Hiedurch würde insbesondere die bisher wegen des unterschiedlichen persönlichen Geltungsbereiches der einzelnen bilateralen Abkommen (z.B. das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland ist im persönlichen Geltungsbereich unbeschränkt, das Abkommen mit Frankreich ist hingegen auf die beiderseitigen Staatsangehörigen eingeschränkt) vergleichsweise unbefriedigende Rechtslage beseitigt werden. Im Hinblick auf die weitreichende materiellrechtliche Identität der EG-Verordnungen mit den von Österreich geschlossenen Abkommen würden sich in vielen Bereichen keine oder aus sozialpolitischer Sicht nur unwesentliche Änderungen der derzeitigen Rechtslage ergeben. Zusammenfassend ergeben sich folgende Hauptunterschiede zwischen beiden Rechtssystemen:

1. Die EG-Verordnungen haben eine umfassende Verpflichtung auch der freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zur Betreuung der in einem Mitgliedstaat Versicherten bzw. deren Familienangehörigen zur Folge; auf Grund der von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen ist dies insbesondere hinsichtlich der "Urlauberbetreuung" nicht vorgesehen.
2. Nach den EG-Verordnungen ist - mit Zustimmung des zuständigen Trägers - auch der Aufenthalt in einem EG-Mitgliedstaat zum ausschließlichen Zwecke einer bestimmten Behandlung als Betreuungsfall vorgesehen, sodaß im gesamten EG-Raum die jeweiligen Spezialisten in Anspruch genommen werden können; eine entsprechende Regelung ist nur in den bilateralen Abkommen Österreichs mit Belgien und der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.
3. Nach den EG-Verordnungen ist bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension ausschließlich aufgrund der in einem Mitgliedsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten die Pension nur nach den nationalen Rechtsvorschriften zu berechnen; nach den von Österreich geschlossenen Abkommen sind die Leistungen auch in diesem Fall nach der Pro-rata-temporis-Methode zu berechnen.

-64-

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Geltung der EG-Verordnungen für Österreich - verglichen mit der derzeit bestehenden zwischenstaatlichen Rechtslage - größtenteils zu einer Besserstellung der hievon erfaßten Personen führen würde. Demgegenüber würde der unter Punkt 3. festgehaltene Unterschied einen geringfügigen finanziellen Mehraufwand bei Leistungen aus den Versicherungsfällen "Invalidität" und "Tod" in der Österreichischen Pensionsversicherung bewirken. Zur Vermeidung eines solchen Mehraufwandes wäre eine Änderung des nationalen Rechtes betreffend die Berechnung von Leistungen in den genannten Versicherungsfällen zu erwägen.

Untergruppe 14 "Handelspolitik"

Die Untergruppe hat einen umfassenden Vergleich der Beziehungen Österreichs einerseits und der Gemeinschaft andererseits zu den europäischen Oststaaten, zu Jugoslawien, zu den anderen Mittelmeerstaaten, zu den USA und zu Japan unter Einbeziehung aller handelspolitischen Aspekte inklusive GATT und Rohstoffpolitik angestellt und ist hiebei zu nachstehenden Schlußfolgerungen gekommen:

Die Untergruppe unterstrich die bedeutende Rolle, die dem GATT im Rahmen des Welthandelssystems zukommt. Österreich ist daher - wie auch immer die institutionelle Finalität der österreichischen Integrationsbemühungen sein mag - an einem gut funktionierenden GATT, an einem gut funktionierenden Welthandelssystem, in dem es eingeliedert ist und auch weiterhin bleibt, sehr interessiert.

Da ein unterschiedlicher Zeitrahmen zwischen der sogenannten "Uruguay-(Verhandlungs)Runde" und der Vollendung des EG-Binnenmarktes gegeben ist - erstere soll mit Ende 1990 beendet sein, der Binnenmarkt erst Ende 1992 - müssen für die in der "Uruguay-Runde" anstehenden Probleme noch vor Vollendung des EG-Binnenmarktes Lösungen gefunden werden.

Die Teilnahme an einem tatsächlich voll verwirklichten Binnenmarkt ohne jegliche Binnengrenzen würde österreichischerseits letztlich auch eine Angleichung an den "Gemeinsamen Zolltarif" sowie an die Außenhandels- und Agrarpolitik (Agrarmarktordnungen) der Gemeinschaft implizieren.

So wird im Zuge der Verhandlungen der "Uruguay-Runde" auf dem industriell-gewerblichen Sektor und zum Teil auch auf dem Agrarsektor eine möglichst weitgehende Annäherung des österreichischen Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif der Gemeinschaft unter Bedachtnahme auf die spezifischen wirtschaftlichen Interessen Österreichs angestrebt. Diese Anpassung wird allen Staaten, auf die die Meistbegünstigungszollsätze des GATT zur Anwendung kommen - d.s. z.B. den USA, Japan, den Oststaaten,

-66-

aber auch den Entwicklungsländern - sehr zum Vorteil gereichen, wofür von Österreich bei den einschlägigen Verhandlungen im GATT entsprechende Gegenkonzessionen verlangt werden.

Eine besonders eingehende Prüfung erfuhr der Bereich der Osthandelspolitik:

Aufgrund der vorliegenden Information besteht Grund zur Annahme, daß eine gemeinsame Handelspolitik der EG gegenüber den osteuropäischen Staatshandelsländern bis 1992 nicht vollständig realisierbar sein wird. Die EG-Kommission steht auf dem Standpunkt, daß im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes ab 1992 ein schrittweiser Abbau der nationalen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen notwendig sein werde.

Es sei aber dennoch nicht auszuschließen, daß sich bis Ende 1992 ein "harter Kern" von wenigen Produkten herauskristallisiere, hinsichtlich dessen - bedingt durch besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten in Mitgliedstaaten der EG - nationale Regelungen einzelner Mitgliedstaaten im Rahmen der Außenhandelspolitik als zeitlich begrenzte und degressive Einfuhrschutzmaßnahmen beibehalten werden könnten.

Die Einführung gemeinschaftlicher Maßnahmen könnte für einige EG-Mitgliedstaaten restriktivere handelspolitische Rahmenbedingungen, für andere wiederum eine Liberalisierung des bisherigen Außenhandelsregimes bedeuten.

Es ist damit zu rechnen, daß es im Zuge des Ausbaus der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie den einzelnen osteuropäischen Staaten zu einem progressiven Abbau von noch auf Seiten der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen kommt (Liberalisierung des Handels bis 1998). Das Gemeinschaftsregime würde sich zumindest im Laufe der Zeit daher zusehends dem österr. Liberalisierungsniveau angleichen.

Das österr. Außenhandelsregime gegenüber den europäischen Oststaaten kann im Vergleich mit jenem der EG derzeit als liberaler bezeichnet werden.

Daher wird eine längere Übergangsphase für eine allenfalls notwendig werdende Anpassung des österr. Außenhandelsregimes an das derzeit restriktivere Außenhandelsregime der Gemeinschaft als wünschenswert erachtet.

Die Übernahme des "Allgemeinen Präferenzsystems" (GSP-Schema) der EG durch Österreich wäre nur im Falle der Verwirklichung der Beitrittsoption zweckmäßig. Zur Zeit ist der Kreis der begünstigten Staaten sowie das Ausmaß der gewährten Begünstigungen in Österreich und in der Gemeinschaft unterschiedlich. Die Administrierung des EG-Schemas würde zu einer Verkomplizierung und Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Ähnlich verhält es sich mit dem EG-Sonderregime für handwerkliche Erzeugnisse.

Der Welthandel mit Textilien und Bekleidung wird derzeit durch das Multifaserabkommen (MFA) geregelt. Österreich hat im Rahmen des MFA eine wesentlich geringere Anzahl bilateraler Verträge (14) abgeschlossen als die EG (26), wobei der materielle Inhalt dieser Vereinbarungen sehr unterschiedlich ist: Während die Gemeinschaft derzeit den gesamten Textil- und Bekleidungssektor mengenmäßigen Beschränkungen unterwirft, wendet Österreich nur im Falle einer konkreten Marktstörung solche Beschränkungen an.

Im Zusammenhang mit den Entwicklungsländern muß allgemein darauf verwiesen werden, daß die EG über ein umfassendes entwicklungspolitisches Instrumentarium verfügt, bei dessen Anwendung handelspolitische Überlegungen gebührend Beachtung finden. Österreich sollte bei der weiteren Ausgestaltung seiner Entwicklungspolitik ähnliche Zielsetzungen nicht außer acht lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß auch die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 (vgl. Art. 14 P. 4 und Art. 16) in Betracht zu ziehen sind.

Generell wurde festgestellt, daß im Zuge der weiteren Annäherungsschritte entsprechende Anpassungen der österreichischen Handelspolitik an jene der

-68-

Gemeinschaft vorgenommen werden müssen; zu welchem Zeitpunkt diese notwendig bzw. zweckmäßig sein werden, wird im Zuge der fortschreitenden Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt zu beurteilen sein.

Unter Beachtung der zentralen Zielsetzung der österreichischen Integrationspolitik, d.i. die umfassende und volle Teilnahme an der Substanz des EG-Binnenmarktes, sollte nach Auffassung der Untergruppe ein grundsätzliches österreichisches Interesse darin liegen, den Spielraum seiner handelspolitischen Autonomie im Rahmen dieses Gesamtzieles jeweils weitgehend zu nützen.

ANLAGE A

Zl. 552.01/112-III.2/87

Konzept der österr. Integrationspolitik und bisherige Ergebnisse bei seiner Verwirklichung

Mündlicher Vortrag
an den
Ministerrat

Das Arbeitsübereinkommen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung vom 16. Jänner 1987 und die Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 heben die prioritäre Bedeutung der Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung des Europäischen Integrationsprozesses hervor. Die Ausgestaltung und der Ausbau des Verhältnisses Österreichs zu den EG, die heute den Europäischen Einigungsprozeß hauptsächlich vorantreiben, werden als zentrales Anliegen der österreichischen Außen- und Außenwirtschaftspolitik hervorgehoben. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist als nächste Etappe die umfassende, volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes der EG.

Arbeitsübereinkommen und Regierungserklärung leiten damit ein europapolitisches Schwerpunktprogramm ein, das eine qualitativ neue Phase der österr. Integrationspolitik mit umfassendem Charakter und damit eine Weiterentwicklung gegenüber der "Politik der kleinen Schritte" darstellt, die die Jahre seit Abschluß der Freihandelsabkommen von 1972 geprägt hat.

Wesentlicher sachlicher Bezugspunkt für diese Politik ist das Programm der EG zur vollen Verwirklichung des "Binnenmarktes", dessen Inhalt im Weißbuch der EG-Kommission von 1985 festgelegt ist. Programmatische Zielvorgabe des Weißbuches ist die Verwirklichung der "vier Freiheiten", d.h. der Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs.

Die Integrationspolitik der Bundesregierung strebt in einem "global approach" die umfassende, volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen europäischen Binnenmarktes an. Weitere Schwerpunkte der österreichischen Integrationspolitik bilden die

-2-

Lösung des Problems des EG-Gütertransitverkehrs durch Österreich, die Sicherung der österreichischen Agrarexporte in die EG, die Teilnahme an der Europäischen Technologiegemeinschaft, die verstärkte Zusammenarbeit auf dem Währungssektor, die Beteiligung am "Europa der Bürger" sowie ein intensiver Dialog mit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

Das Ziel der Einbindung Österreichs in den Binnenmarkt soll auf drei Wegen verwirklicht werden:

- 1) multilateral, d.h. durch Verhandlungen und Lösungen gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten. Diese multilaterale Vorgangsweise ist in vielen Fällen im Interesse der EFTA-Staaten gelegen, da ein koordiniertes Auftreten deren Gewicht erhöhen kann; auch die EG-Kommission begrüßt ein solches Vorgehen, insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit von Regelungen und der Arbeitsökonomie. Gegebenenfalls könnte - sofern dies die Interessenlage nahelegt - mit einzelnen EFTA-Staaten vorgegangen werden.
- 2) bilateral, auf all jenen Gebieten, wo die EFTA-Staaten zumindest gegenwärtig und in absehbarer Zukunft stark divergierende Interessenlagen bzw. Zielvorstellungen haben (z.B. Transitverkehr, Landwirtschaft);
- 3) durch autonome Rechtsangleichung an EG Regelungen, um eine harmonisierte Ausgangsposition für entsprechende Integrationsschritte mit der EG auf Basis der Reziprozität herzustellen. Die autonome Rechtsharmonisierung soll auch zur Herstellung von im Interesse der österr. Wirtschaft gelegenen gleichen Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen dienen, wie man sie in der Gemeinschaft vorfindet.

Nach österr. Auffassung sollte es das Endziel all dieser Bemühungen - seien sie multilateral, bilateral oder autonom - sein, einen homogenen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, wie er in der Luxemburger Erklärung vom Jahre 1984 vorgegeben ist, der die EG und alle EFTA-Staaten umfaßt und in seiner wirtschaftlichen Substanz ein Synonym für den EG-Binnenmarkt darstellt.

Die konkreten Integrationsschritte könnten zu gegebener Zeit ein neues vertragliches "Dach" in Form eines "Europavertrages" zweckmäßig erscheinen lassen.

Seit Amtsantritt der Bundesregierung ist folgendes zur konkreten Verwirklichung des dargelegten Integrationskonzeptes geschehen:

Mit Ministerratsbeschluß vom 3. Februar 1987 wurde eine "Arbeitsgruppe für Europäische Integration" auf Sektionsleiterebene

eingesetzt, der 12 Bundesministerien, die Verbindungsstelle der österr. Bundesländer, die ÖNB und die Interessenvertretungen angehören. Ihre Aufgabe ist die vergleichende Bestandsaufnahme von EG-Regelungen und der österr. Gesetzeslage sowie die Erstattung von konkreten Vorschlägen für österr. Rechtsangleichungsmaßnahmen und Verhandlungsinitiativen gegenüber der EG.

Die Arbeitsgruppe hat 13 Untergruppen für bestimmte Sachbereiche eingesetzt, die ihrerseits zur Behandlung spezieller Probleme über 30 Projektgruppen gebildet haben. Bisher wurden mehr als 120 Sitzungen abgehalten und beinahe 300 Experten in die Arbeiten eingebunden.

Dieser interministerielle Mechanismus entspricht der sachlich umfassenden Aufgabenstellung der Teilnahme am europäischen Binnenmarkt.

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration hat bereits folgende konkrete Arbeitsergebnisse vorgelegt:

- 1) Einführung einer "EG-Konformitätsklausel" in den Erläuterungen zu allen relevanten künftigen Regierungsvorlagen;
- 2) Aufnahme von Gesprächen mit den Bundesländern über Kompetenzfragen, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Vorschriften;
- 3) Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von mit EG-Regelungen kompatiblen österr. Gesetzesentwürfen betr. Produkthaftung, Rechtsschutz für Halbleiter, Schutz vor nachgeahmten Waren, Rechnungslegung der Unternehmen u.a.;
- 4) Feststellung der Kompatibilität österr. gesetzlicher Regelungen im Bereich des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts mit bestehenden EG-Richtlinien;
- 5) Vorbereitung einer mit der künftigen EG-Regelung übereinstimmenden Insider-Regelung für Börsenteilnehmer;
- 6) künftige Berücksichtigung von EG-Vorschriften bei beabsichtigten Novellierungen österr. Rechtsvorschriften auf dem Lebensmittelsektor und Weisung an Vorsitzende der CODEX-Unterkommissionen betr. eine verstärkte Orientierung an den EG-Rechtsvorschriften;
- 7) weitgehender Abschluß eines Grobvergleiches zwischen den österr. Rechtsnormen und den bestehenden EG-Rechtsnormen in binnenmarktrelevanten Bereichen.

-4-

Ich möchte hier auch erwähnen, daß als Begleitmaßnahme zum österr. Integrationskonzept derzeit die Errichtung eines Lehrstuhles für Europarecht an einer österr. Universität geprüft wird.

Bei meinem Besuch bei der EG-Kommission in Brüssel im März d.J. habe ich mit dem EG-Kommissar für auswärtige Beziehungen, Willy de Clercq, die jährliche Abhaltung bilateraler High Level Talks auf Ministerebene vereinbart. Die erste Tagung mit Herrn de Clercq hat am 15./16. Oktober d.J. in Wien stattgefunden, in deren Rahmen ich und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Robert Graf, eingehende Arbeitsgespräche mit Herrn de Clercq führten. Dabei wurden ein Abkommen über die Errichtung einer bilateralen Vertretung der EG in Österreich als erstem EFTA-Land unterzeichnet und aufgrund der Vorarbeiten in der Arbeitsgruppe für Europäische Integration folgende konkrete Maßnahmen vereinbart:

- a) Aufnahme von fact-finding-Gesprächen über
 - Freizügigkeit der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen,
 - gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen;
- b) Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen betr. die gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- und/oder Fleischverarbeitungsbetrieben zum Zwecke des Exports.

Auch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Robert Graf, hat bei seinen Kontakten mit Kommissar de Clercq ausführlich den österr. Standpunkt im Hinblick auf eine Teilnahme Österreichs am Binnenmarktprozeß der EG sowie auf anderen Sektoren dargelegt. Überdies hat er mit seinen Kollegen aus den EFTA-Staaten sowie mit EG-Ministern die österreichische Position im wirtschaftlichen Integrationsprozeß in Europa eingehend erörtert.

Darüber hinaus hat Österreich zur Erreichung des Zieles der vollen Teilnahme am Binnenmarkt den multilateralen Weg der Verhandlungen im

Rahmen des Follow-up Luxemburg gemeinsam mit den anderen EFTA-Ländern offensiv und initiativ wahrgenommen und dabei im Mai 1987 in Interlaken gemeinsam mit den EFTA-Ländern bedeutende Fortschritte erzielt, etwa mit der Vereinfachung der Ursprungsdokumentation, der Einführung eines einheitlichen Verwaltungsdokumentes für den Güterverkehr und dem Abschluß des Transitabkommens für den gesamten EG/EFTA-Raum per 1. Jänner 1988.

Einen Schwerpunkt der Integrationsbemühungen bildeten auch Schritte zur Einbindung Österreichs in die Europäische Technologiegemeinschaft, die sowohl bi- als auch multilateral im Rahmen des Follow-up Luxemburg gesetzt wurden. Die Beteiligung Österreichs an drei Projekten des EG-Forschungsprogrammes für neue Werkstoffe EURAM konnte verwirklicht, fünf Projekte für das Telekommunikationsprogramm RACE eingereicht und die Beteiligung am Umweltprogramm sowie am medizinischen und Gesundheitsforschungsprogramm der EG vorbereitet werden. Außerdem konnte die Übernahme der EUREKA-Präsidentschaft durch Österreich vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 fixiert werden. Österreich wird damit ab kommendem Jahr in einem Schlüsselbereich der modernen Hochtechnologie entscheidende Akzente für die europäische Zusammenarbeit setzen können.

Im Zuge der multilateralen Bemühungen der EFTA-Staaten fand am 25. und 26. Oktober d.J. in Noordwijk, Niederlande, eine Konferenz der Umweltminister der EG- und EFTA-Staaten statt, bei der eine verstärkte Zusammenarbeit in Form der Institutionalisierung von regelmäßigen Beratungen hoher, für Umweltschutz zuständiger Beamter vereinbart wurde.

Weiters ist für Anfang Februar 1988 ein Zusammentreffen der für Binnenmarktfragen zuständigen EG-Minister mit Ministern der EFTA-Staaten in Vorbereitung. Diese Konferenz wird unter Vorsitz des deutschen Bundeswirtschaftsministers BANGEMANN stattfinden.

Bei dieser Tagung soll nach österr. Auffassung der politische Wille zur Vollendung des EG-Binnenmarktes unter voller Teilnahme der EFTA-Staaten bekräftigt werden. Überdies sollen auch jene Sachbereiche konkret angesprochen werden, bei denen anlässlich der EFTA-Ministertagung im Juni 1988 in Tampere/Finnland, an der auch Kommissar de Clercq teilnehmen wird, entsprechende Entschlüsse gefaßt werden.

-6-

Den erwähnten Fachministerkonferenzen soll zur gegebenen Zeit eine zweite Tagung des allgemeinen EG-Ministerrates (Außenminister) mit Ministern der EFTA-Staaten - sozusagen ein Luxemburg II - folgen, bei dem Bilanz gezogen und der weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit die entsprechenden politischen Impulse verliehen werden sollen.

Selbstverständlich schließen die Integrationsbemühungen Österreichs auch zwei besonders bedeutende und nach dringlichen Lösungen rufende Bereiche ein, die auf bilateralem Weg zwischen Österreich und der Gemeinschaft erörtert werden: die Landwirtschaft und den Transitverkehr. Auf dem Agrarsektor konnten mit der unbefristeten Verlängerung des Käseabkommens unter gleichzeitiger Aufstockung des begünstigten österr. Kontingentes um 1.550 t und mit der bevorstehenden Unterzeichnung des Notenwechsels betr. das Qualitätsweinabkommen wichtige Ergebnisse zur Sicherung der traditionellen österr. Agrarexporte in die EG erzielt werden. Über österr. Drängen hat die EG-Kommission die Initiative für die Erteilung eines Mandates für Transitverhandlungen mit Österreich ergriffen, dessen Verabschiedung durch den Verkehrsministerrat der EG am 7. Dezember 1987 erwartet wird.

Abschließend sei hervorgehoben, daß das als nächste Etappe zu verwirklichende österr. Konzept des "global approach" zwecks umfassender, voller Teilnahme am europäischen Binnenmarkt dank einer intensiv angelaufenen Informations- und Dialogtätigkeit auf Minister- und Beamtenebene auf wachsendes Verständnis und grundsätzliche Zustimmung der EG-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten stößt. Es wurde als geeignetes Konzept zur Erreichung der angestrebten parallelen Integrationsentwicklung zwischen Österreich bzw. den EFTA-Staaten und den Fortschritten der EG bei der Verwirklichung ihres Binnenmarktprogrammes angesehen. Auch wird der "global approach" Österreichs als Manifestation des ernstesten Integrationswillens anerkannt.

-7-

Ich will nicht verschweigen, daß vor der vollen Verwirklichung des österr. Integrationskonzeptes im Konkreten noch viele Hindernisse zu bewältigen sein werden. Ihre Überwindung wird nicht nur von Österreich abhängen, sondern auch davon, wie weit die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, den positiven politischen Willen dann auch in effektive Integrationsschritte umzusetzen. Die Integrationspolitik Österreichs und die angewandten Methoden werden sich jeweils an der Weiterentwicklung der außenpolitischen Rahmenbedingungen in Europa, den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie insbesondere auch an den Ergebnissen zu orientieren haben, die im Zuge der laufenden Integrationsbemühungen erzielt werden können.

In diesem Zusammenhang soll auch die Option eines EG-Beitritts unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der immerwährenden Neutralität für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle vorstehenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 30. November 1987

MOCK m.p.

ANLAGE BORGANISATIONSSTRUKTUR DER VOM MINISTERRAT EINGESETZTEN
ARBEITSGRUPPE FÜR EUROPÄISCHE INTEGRATION

VORSITZ:

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
Der Leiter der wirtschaftspolitischen Sektion:
Botschafter Dr. Manfred SCHEICH

Stellvertretender Vorsitzender
BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
Der Leiter der Sektion I:
Sektionschef Dr. Gerhard WAAS

Von der Arbeitsgruppe für Europäische Integration eingesetzte
Untergruppen:

1. Technische Handelshemmnisse, insbesondere Normenharmonisierung und Anerkennung von Prüfzertifikaten
Vorsitz: BMfWA; MR Mag. Josef MAYER
Projektgruppen: 1) Normen und technische Vorschriften,
Stillhaltevereinbarung bei Entwürfen für neue
technische Vorschriften (MR Dipl. Ing. Schweinberger)
2) Informationstechnologien (MR Mag. Mayer)
2. Öffentliches Beschaffungswesen und staatliche Beihilfen
Vorsitz: BMfWA; MR Mag. Josef MAYER
Projektgruppe: 1) Öffentliches Vergabewesen (SL. Dr. Holzinger, BKA)
3. Steuerwesen, insbesondere indirekte Steuern und Abgaben
Vorsitz: BMFin; SChef Dr. Otto GRATSCHMAYER
Projektgruppen: 1) Zolltarifvergleich (MR Dr. Egger)
2) Harmonisierung der indirekten Steuern (MR
Dr. Kranich)
3) Grenzformalitäten im Warenverkehr (MR Dr. Schnürer)
4) Automatisierung der Zollverwaltung (insb. Einsatz
des CD-Verfahrens zur elektronischen Weitergabe des
SAD) (AR Rozum)
5) Passiver Veredelungsverkehr (MR Dr. Fuchs)
4. Personengrenzkontrollen
Vorsitz: BMfaA; Ges Dr. Erich KUSSBACH
5. Dienstleistungen (Banken und Versicherungen) und Kapitalverkehr
Vorsitz: BMFin; SChef Dr. Othmar HAUSHOFER
Projektgruppen: 1) Kapitalverkehr, Devisenrecht (MR Dr. Janschek)
2) Banken, Börse und Kapitalmarkt (MR Dr. Stanzel)
3) Versicherungen (MR Dr. Daum)
6. Verkehr, insbesondere EG-Gütertransitverkehr
Vorsitz: BMÖWV; SChef Hon. Prof. Dr. Karl HALBMAYER
Projektgruppe: 1) Güterverkehr, Schiene u. Straße (OR Dr. Steininger)

7. Geistiges und gewerbliches Eigentum sowie Gesellschaftsrecht
 Vorsitz BMJ; Sch.Hon. Prof. DDr. Robert DITTRICH
 Projektgruppen: 1) Handels- und Gesellschaftsrecht (MR Dr. Zetter)
 2) Produkthaftpflicht (MR Dr. Duchek)
 3) Urheberrecht einschl. Parallelimporte von Schallträgern (MR Dr. Auer)
 4) Halbleiterschutz (HR Dr. Mayer-Dolliner, BMwA)
 5) Patent-, Marken- und Musterschutzrecht (HR Dr. Jakadofsky, EMwA)
 6) Wettbewerbsrecht (HR Dr. Gräser, BMwA)
 7) Kartellrecht (MR Dr. Auer)
 8) Counterfeiting (HR Dr. Mayer-Dolliner, BMwA)
8. Forschung und technologische Entwicklung
 Vorsitz: BMWF; SL MR Dr. Norbert ROZSENICH
9. Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, Erziehung und berufliche Ausbildung, gegenseitige Anerkennung von Diplomen
 Vorsitz: BMfaA; Ges Dr. Hans BRUNMAYR
 Projektgruppen: 1) Erziehung (Ges. Dr. Brunmayr)
 2) Niederlassungsfreiheit der Selbständigen (MR Dr. Burian, BMwA)
 3) Niederlassungsfreiheit der Unselbständigen (OR Dr. Nowotny, BMAS)
10. Landwirtschaft
 Vorsitz: BMLuF; GL MR Dr. Hans REISCH
11. Gesundheit
 Vorsitz: BKA (Gesundheit); Schef Dr. Ernst BOBEK
 Projektgruppen: 1) Lebensmittelrecht (OR Mag. Steinkellner)
 2) Pharma (MR Dr. Schlederer)
 3) Strahlenschutz (OR Dr. Pany)
 4) Veterinärwesen (MR Dr. Walla)
12. Umwelt
 Vorsitz: BMUJF; Schef Dr. Heinz SCHREIBER
 Projektgruppen: 1) Luftreinhaltung (Dr. Schwarzer, BWK)
 2) Abfallwirtschaft (Dipl. Ing Dr. Ousko-Oberhofer, BWK)
 3) saubere Technologien (Rat. Dr. Burian, EMwA)
 4) Lärm (Dipl. Ing. Dr. Lang, ÖAL)
 5) Boden- und Naturschutz (HR Dipl. Ing Liebel, Umweltbundesamt)
 6) Produkte und Stoffe (Rat Dr. Fiala)
13. Soziale Sicherheit
 Vorsitz: BMAS; MR Dr. Josef SCHUH
 Projektgruppen: 1) Kranken-, Unfalls- u. Pensionsversicherung (MR Dr. Schuh, BMAS)
 2) Arbeitslosenversicherung (MR Mag. Ullrich, BMAS)
 3) Familienleistungen (MR Dr. Schredl, BMUJF)

14. Handelspolitik

Vorsitz: BMWA; SChef Dr. Gerhard WAAS

Projektgruppen: 1) GATT (MR Mag. Mayer, BMWA)
2) Europäische Oststaaten, Jugoslawien (MR Dr. Feith)
3) USA, Japan, Mittelmeerländer, AKP (incl. STABEX),
sonstige Länder (MR Dr. Kiefer, BMWA)
4) Übrige handelspolitische Aspekte
(MR Dkfm Dr. Michitsch, BMWA)

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN.

DVR: 0000060

Zl. 552.10/12-III.2/88

Osterreich - EG;
informelle Aussprache auf Minister-
ebene am 16. Februar 1988

M Ü N D L I C H E R V O R T R A G
an den
M I N I S T E R R A T

Am 16. Februar 1988 fand eine informelle Aussprache zum Thema der österreichischen Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft zwischen dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft statt.

Ich verwies in meinen Einleitungsworten auf das Integrationskonzept der Bundesregierung, wie es in dem Vortrag an den Ministerrat Zl.552.01/112-III.2/87 vom 30. November 1987 festgelegt worden ist, und unterstrich, daß die darin festgehaltene Option eines EG-Beitrittes selbstverständlich nur unter Bedacht-
nahme auf die Erfordernisse der österreichischen Neutralität verwirklicht werden könne. Diese Option ist auch im Lichte des in den vergangenen Jahren geänderten außenpolitischen Umfeldes zu sehen.

In der Diskussion bestand Einvernehmen darüber, daß die kürzlichen EG-Reformbeschlüsse des Europäischen Rates Hindernisse auf dem Wege zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes aus dem Wege geschafft haben und mit einer dynamischen Entwicklung auf dieses Ziel hin gerechnet werden muß. Dementsprechend sind die österreichischen Bemühungen - sowohl was die interne Vorbereitung als auch die multilateralen und bilateralen Gespräche und Verhandlungen mit der EG sowie autonome österreichische Harmonisierungsschritte betrifft - aktiv fortzusetzen. Es müsse vermieden werden, daß die seit

- 2 -

Amtsübernahme der Bundesregierung in der Integrationspolitik entstandene innerstaatliche Dynamik keine Entsprechung in der konkreten Entwicklung der Beziehungen zur EG finde. Wie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum österreichischen Integrationskonzept grundsätzlich feststellte, brauche auch die österreichische Landwirtschaft auf Sicht eine Einbindung in den agrarischen Integrationsprozeß der EG; eine Teilnahme Österreichs an dem EG-Binnenmarktprozeß im engeren Sinne dürfe nicht unter Außerachtlassung der österreichischen Landwirtschaft erfolgen.

Im ersten Halbjahr 1988 werden - in Folge der gemeinsamen Tagung der für Binnenmarktfragen zuständigen Minister der EG- und EFTA-Staaten am 2. Februar in Brüssel - die multilateralen Bemühungen der EFTA-Staaten gegenüber der EG bezüglich einer Reihe von Einzelfragen, wie z.B. die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen etc., intensiv fortgesetzt werden; beide Seiten sind bestrebt, anlässlich des nächsten Zusammentreffens der EFTA-Minister mit Kommissionsmitglied de Clercq Mitte Juni in Tampere entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

Bilateral werden die Verhandlungen zwischen Österreich und der EG-Kommission über das immer dringender werdende Problem des EG-Transits durch Österreich fortgeführt; weiters werden die im vergangenen Jahr mit der EG-Kommission vereinbarten bilateralen fact-finding-Gespräche über die Freizügigkeit von Selbständigen und Unselbständigen sowie die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen, und über den Fragenkreis der Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen) stattfinden; damit tritt Österreich in seinen Beziehungen zur EG erstmalig in umfassender Weise auf das Gebiet von zwei weiteren "Freiheiten" des Binnenmarktes, nämlich Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen, ein. Schließlich sollen Informationsgespräche mit den Signatarstaaten des sogenannten Schengener Abkommens über den schrittweisen Abbau von Grenzkontrollen aufgenommen werden.

Was die innerösterreichischen Vorbereitungsarbeiten betrifft, soll die von der Bundesregierung eingesetzte interministerielle "Arbeitsgruppe für europäische Integration" bis zum Sommer einen Zwischenbericht erstatten;

./2

- 3 -

aus diesem Bericht soll eine Gegenüberstellung der faktischen und rechtlichen Situation in Österreich und in der EG auf den einzelnen binnenmarktrelevanten Gebieten sowie ein allfälliger österreichischer Handlungsbedarf hervorgehen. Im Herbst d.J. soll eine neuerliche Aussprache über die Beziehungen Österreichs zur EG und das diesbezügliche weitere Vorgehen erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle vorstehenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 25. Februar 1988

MOCK m.p.



KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

23. Februar 1988
den

ANLAGE D

Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen

EUROPA'S ZUKUNFT: BINNENMARKT 1992

EINE BEWERTUNG DER POTENTIELLEN WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN,
DIE SICH AUS DER VOLLENDUNG DES BINNENMARKTES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ERGEBEN

Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen. Untersuchung geleitet von
Michael Emerson unter Mitarbeit von Michel Aujean, Michel Catinat,
Philippe Goybet und Alexis Jacquemin.

TEIL A: ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

(Die deutsche Version des ganzen Dokumentes wird später zur Verfügung
stehen).

- 1 -

Teil AZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Zweck. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, zu einem besseren Verständnis der Zusammenhänge beizutragen, durch die sich die Beseitigung der Marktschranken innerhalb der Gemeinschaft in einem volkswirtschaftlichen Gewinn niederschlagen kann. Außerdem wird versucht, den potentiellen Umfang dieser Gewinne zu quantifizieren. Zwar ist die Quantifizierung eines so komplexen Prozesses recht gewagt, doch kommt es im wesentlichen auf die Ermittlung von Größenordnungen, nicht exakten Werten an. Die Vollendung des Binnenmarktes wird erhebliche politische Anstrengungen erfordern. Werden diese Anstrengungen der Mühe wert sein? Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ist die Frage zu bejahen. Die makroökonomische Leistung könnte in der Gemeinschaft tatsächlich durch die zahlreichen mikroökonomischen Maßnahmen, die in dem Programm für den Binnenmarkt vorgeschlagen werden, signifikant verbessert werden. Aber es sind auch flankierende Bedingungen erforderlich, die über die rein gesetzgeberischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den dreihundert Vorschlägen des Weißbuches hinausgehen, um die potentiellen volkswirtschaftlichen Gewinne gewährleisten zu können.

2. Die Art der Binnenmarktschranken der Gemeinschaft. Zölle und mengenmäßige Handelsbeschränkungen sind innerhalb der Gemeinschaft weitgehend beseitigt worden. Bei den noch verbleibenden Schranken handelt es sich im wesentlichen um:

- Unterschiede in den technischen Regelungen zwischen den einzelnen Ländern, was den intra-EG-Handel verteuert;
- Verzögerungen bei der Grenzabfertigung und im Zusammenhang damit bürokratischer Aufwand für Unternehmen und Verwaltungsstellen, was den Handel weiter verteuert;
- Wettbewerbsbeschränkungen bei öffentlichen Aufträgen durch den Ausschluß von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten, was häufig zu übertrieben hohen Beschaffungskosten führt;
- Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs bei bestimmten Transaktionen oder der Niederlassungsfreiheit für bestimmte Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für finanzielle Dienstleistungen und das Verkehrswesen, wo die Kosten von Beschränkungen des Marktzugangs ebenfalls ganz erheblich zu sein scheinen.

Obwohl eine ganze Anzahl dieser einzelnen Schranken mit müßigem Aufwand überwunden werden kann, bewirken sie doch - zusammen mit der oligopolistischen Struktur vieler Märkte - insgesamt eine wettbewerbsschädliche Segmentierung der Märkte, weit entfernt von einer vollständigen Integration. Dies zeigt sich in beachtlichen Preisunterschieden für die Verbraucher in den einzelnen Ländern. Diese Diskrepanz zwischen den Vorteilen einer Beseitigung der direkten

.../...

Kosten der Binnenmarktschranken einerseits und den Vorteilen aus einer vollen, den Wettbewerb gewährleistenden Marktintegration andererseits ist für das Fazit der Untersuchung von entscheidender Bedeutung. Dies hat erhebliche Auswirkungen darauf, wie die Wettbewerbspolitik im Zusammenhang mit der im Weißbuch vorgeschlagenen Beseitigung der technischen, physischen und steuerlichen Grenzen gestaltet wird.

3. Die Art der volkswirtschaftlichen Gewinne, die gemessen werden sollen. Da bei dieser Untersuchung mehrere komplexe theoretische Konzeptionen eine Rolle spielen, ist es wichtig, daß von Anfang an Klarheit über die wesentlichen Punkte herrscht.

Die Errichtung eines echten europäischen Binnenmarktes wird auf der einen Seite eine Reihe von Behinderungen abbauen, die heute die Unternehmen davon abhalten, so effizient zu sein wie es theoretisch möglich wäre und die die Unternehmen auch daran hindern, ihre Ressourcen vollständig zu nutzen. Auf der anderen Seite wird der Binnenmarkt ein stärker wettbewerbsorientiertes Umfeld ermöglichen, welches die Unternehmen veranlassen wird, die neuen Möglichkeiten auszunutzen. Der Abbau der Barrieren und neue Anstöße durch den Wettbewerb werden zu den vier folgenden Haupteffekten führen:

- eine signifikante Kostenreduzierung infolge einer besseren Ausnutzung verschiedener Skalenerträge, verbunden mit der Größe der Produktionsstätten und der Unternehmen;
- eine verbesserte Effizienz in den Unternehmen, eine Rationalisierung der industriellen Strukturen und eine stärker an den Produktionskosten orientierte Preisgestaltung, und dies alles als Resultat wettbewerbsintensiverer Märkte;
- Anpassungen zwischen den Industrien infolge eines verstärkten Hervortretens der komparativen Vorteile in einem integrierten Markt;
- ein Strom von Innovationen, neuen Prozessen und neuen Produkten, angeregt durch die Dynamik des Binnenmarktes.

Diese Prozesse setzen Mittel frei, die, wenn sie für alternative produktive Zwecke verwendet werden, das Verbrauchs- und Investitionsniveau der Volkswirtschaft nachhaltig erhöhen. Dies ist das fundamentale Kriterium des volkswirtschaftlichen Gewinns.

Die Gewinne an wirtschaftlicher Wohlfahrt spiegeln sich auch in makroökonomischen Indikatoren wider. Es versteht sich von selbst, daß zur Erreichung eines auf Dauer möglichst hohen Verbrauchs- und Investitionsniveaus auch Produktivität, Beschäftigung und Investitionen hoch sein müssen. Wenn Arbeitskräfte im Zuge der Rationalisierung freigesetzt werden, müssen sie mit Erfolg wiederbeschäftigt werden. Dies impliziert eine hohe gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate. Die Bedingung, daß dies auf Dauer erreicht werden kann, erfordert auch, daß die fundamentalen Wirtschaftsgleichgewichte, namentlich in bezug auf Preisstabilität, Zahlungsbilanz- und Haushaltsgleichgewicht, gewahrt werden. Ferner impliziert dies positive Ergebnisse bezüglich der weltweiten

.../...

Wettbewerbsfähigkeit. Diese Ziele können allerdings in verschiedenen Kombinationen erreicht werden; es ist Sache der makroökonomischen Politik zu bestimmen, wie der durch die mikroökonomische Politik zur Verwirklichung des Binnenmarktes erzielte potentielle wirtschaftliche Nutzen verwendet werden soll.

Kosten und Preise sind Schlüsselemente bei dem Versuch, den erwähnten volkswirtschaftlichen Gewinn zu quantifizieren. Die aus der Beseitigung der Binnenmarktschranken oder Veränderung der Wettbewerbsbedingungen resultierende prozentuale Senkung von Kosten und Preisen ist der wesentliche Ausgangspunkt bei dem Quantifizierungsprozeß. Eine erste Annäherung des volkswirtschaftlichen Gewinns, in monetären Einheiten, erhält man, indem man diese prozentualen Kosten- und Preisveränderungen mit dem ursprünglichen Wert der betreffenden Güter oder Dienstleistungen multipliziert. Diese Meßgröße hat zwar den großen Vorzug, einfach zu sein, läßt jedoch bestimmte wichtige sekundäre Effekte unberücksichtigt. Am bedeutendsten dürften dabei die anhaltenden kumulativen Auswirkungen einer Veränderung der Wettbewerbsbedingungen auf die Wirtschaft sein. Solche und andere Effekte, u.a. jene, die die Position der Verbraucher und die der Hersteller unterschiedlich berühren, sind in die im Rahmen dieser Untersuchung verwendeten Quantifizierungsmethoden eingebaut.

4. Empirische Schätzungen. Alle Schätzungen der Auswirkungen eines so komplexen Programms, wie der Vollendung des Binnenmarktes, können nur als sehr annähernd betrachtet werden. Abgesehen davon, daß sie von verschiedenen politischen Bedingungen abhängen, sind solche Schätzungen äußerst schwierig, zumal wenn bestimmte, eher spekulative und längerfristige Effekte erfaßt werden sollen. Unter Berücksichtigung dieser wichtigen Vorbehalte lassen sich einige grobe Größenordnungen angeben. Um die Zahlen in die richtige Perspektive zu rücken, sei erwähnt, daß das gesamte Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft 1985 (dem Basisjahr der meisten Schätzungen in dieser Untersuchung) 3 300 Milliarden Ecu für die zwölf Mitgliedstaaten betrug (oder 2 900 Milliarden Ecu für die sieben Länder, die von den folgenden empirischen Schätzungen im wesentlichen erfaßt sind).

- (i) Die direkten Kosten der Grenzformalitäten und die damit verbundenen Verwaltungskosten für den privaten und den öffentlichen Sektor könnten in der Größenordnung von 1,8 % der Kosten aller gehandelten Güter oder etwa 9 Milliarden Ecu für den gesamten innergemeinschaftlichen Handel liegen.
- (ii) Die Gesamtkosten der identifizierbaren Binnenmarktschranken für die Industrie, also nicht nur der erwähnten Grenzformalitäten, sondern auch der technischen Vorschriften und sonstigen Schranken, wurden im Zuge von Unternehmerbefragungen auf durchschnittlich knapp 2 % der Gesamtkosten dieser Unternehmen geschätzt. Dies entspricht ungefähr 40 Milliarden Ecu oder 3 1/2 % der industriellen Wertschöpfung.
- (iii) Mehrere Studien im Industriesektor erhärten diese Annahmen; so werden die erwarteten Kostensenkungen in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, bei Baustoffen, Arzneimitteln, Textilien und

.../...

Bekleidung auf 1 bis 2 % und in der Automobilindustrie auf möglicherweise 5 % geschätzt. Dabei ist hervorzuheben, daß diese relativ bescheidenen Zahlen typischerweise den Kosten identifizierbarer Marktschranken und nicht dem Gesamtgewinn entsprechen, der von einer vollen Integration dieser Gütermärkte unter Wettbewerbsbedingungen zu erwarten wäre (siehe weiter unten).

- (iv) Vor allem für Industrie- und Dienstleistungszweige, bei denen Marktzugangsbeschränkungen bestehen, könnten die potentiellen Kosten- und Preissenkungen erheblich höher ausfallen. Dazu gehören Industriezweige, in denen das öffentliche Beschaffungswesen eine große Rolle spielt (Energieerzeugung, Verkehr, Büroausstattung, Rüstungsgüter), ferner finanzielle Dienstleistungen (Banken, Versicherungen und Wertpapiere) sowie der Straßen- und Luftverkehr. In diesen Fällen könnte man mit Kosten- und Preissenkungen in der Größenordnung von oftmals 10 bis 20 % und in manchen Fällen sogar noch mehr rechnen. Allein im öffentlichen Beschaffungswesen könnte der Gewinn etwa 20 Milliarden Ecu ausmachen. Bei den finanziellen Dienstleistungen wurden für die potentiellen Einsparungen ca. 20 Milliarden ECU genannt, wobei hier allerdings die Marge der Unsicherheit besonders groß ist.
- (v) Die relativ hohen prozentualen Kostensenkungen für bestimmte Arten von öffentlichen Aufträgen sind auf die Tatsache zurückzuführen, daß in diesen Schätzungen die umfassenderen Effekte eines offenen Wettbewerbs in diesen Wirtschaftszweigen berücksichtigt wurden, u.a. die Erzielung früher ungenutzter Skalenerträge (die in den Zahlen unter Abschnitt (i) bis (iii) nicht berücksichtigt sind). Eine Studie über potentielle Skalenerträge in der europäischen Industrie zeigt, daß in mehr als der Hälfte aller Branchen 20 Unternehmen von effizienter Größenordnung nebeneinander im Gemeinsamen Markt existieren können, wohingegen auf die größten nationalen Märkte nur jeweils 4 Unternehmen entfallen. Von daher ist offenkundig, daß nur der europäische Binnenmarkt die Vorteile technischer und ökonomischer Effizienz vereinen kann, da ein wirkungsvoller Wettbewerb eher durch 20 als durch 4 Unternehmen gesichert werden kann. Vergleicht man die gegenwärtige Industriestruktur mit einem rationaleren, jedoch immer noch suboptimalen Muster, dann könnte schätzungsweise etwa ein Drittel der europäischen Industrie von Kostensenkungen in der Größenordnung von 1 bis 7 % profitieren, was insgesamt Kosteneinsparungen von etwa 60 Milliarden Ecu ergäbe.
- (vi) Die Angabe von Größenordnungen für andere Arten von Gewinnen aus einem verstärkten Wettbewerb, einschließlich der Verringerung dessen, was als "X-Ineffizienz" bezeichnet wird, ist schon gewagter. Dazu gehören eine ungenügende interne Allokation der Ressourcen - Humankapital, Sachanlagen, Finanzkraft. Ein schwacher Wettbewerb führt zu "X-Ineffizienz",

.../...

ermöglicht aber auch übermäßige Gewinnspannen der Unternehmen (Monopolgewinne oder wirtschaftliche Renten). In diesem Bereich gibt es dazu bestimmte Informationsquellen, die von Fallstudien in der Industrie bis zu theoretischen Modellsimulationen des Unternehmensverhaltens unter verschiedenen Marktbedingungen reichen. Die Kosten der "X-Ineffizienz" können oftmals genauso groß wie die der ungenutzten Skalenerträge sein. Der Gesamteffekt der Entwicklung hin zu einem integrierten Wettbewerbsmarkt mit vollerer Ausnutzung potentieller Skalenerträge und Verringerung der "X-Ineffizienz" kann das Zwei- bis Dreifache der direkten Kosten identifizierbarer Schranken in einem Umfeld ausmachen, in dem der Wettbewerb weniger effizient ist.

(vii) Die Gesamtheit der weiter oben beschriebenen Effekte könnte in der neuen Gleichgewichtssituation, in der sich die Wirtschaft nach mehreren Jahren befinden wird, zu einer Konvergenz der gegenwärtig unterschiedlichen Preisniveaus nach unten führen. Über diese Preisunterschiede liegen auf der Ebene der Verbraucherpreise ausführliche Angaben mit und ohne indirekte Steuern vor. Auf diese Weise könnten verschiedene rein illustrative Hypothesen für die Größenordnung der Einsparungen untersucht werden, die bei einer in unterschiedlichem Maße nach unten konvergierenden Preisentwicklung erzielt werden könnten, je nachdem, welches Ausmaß die bestehenden Binnenmarktschranken haben und in welchem Grade ein natürlicher Schutz in Form von Transportkosten und Geschmacksunterschieden besteht. Bei einer Reihe von Hypothesen, die von einer starken Marktintegration aber keineswegs vollständigen Preiskonvergenz ausgingen (bei unvollständiger Erfassung der Wirtschaftssektoren), belief sich der Nutzen auf etwa 140 Milliarden Ecu.

(viii) Alles in allem ergeben diese Schätzungen eine Spanne von etwa 70 Milliarden Ecu (2 1/2 % des BIP) bei einer eher engen Konzeption der Vorteile, die sich durch die Beseitigung der noch bestehenden Binnenmarktschranken ergeben, bis zu etwa 125 bis 190 Milliarden Ecu (4 bis 6,5 % des BIP) im Falle eines viel stärker dem Wettbewerb ausgesetzten, integrierten Marktes. (Wie schon erwähnt, sind die o.g. Ecu-Beträge auf das BIP von 1985 für sieben Mitgliedländer bezogen worden, die 88 % der gesamten EG-12 ausmachen. Die gleichen Prozentwerte vom BIP der EG-12 für 1988, ergeben eine Spanne von 175 bis 255 Milliarden Ecu).

Insgesamt besteht offenbar ein Spielraum für eine Steigerung der jährlichen potentiellen Wachstumsrate der Gemeinschaft sowohl bei der gesamtwirtschaftlichen Leistung als auch beim Verbrauch um etwa einen Prozentpunkt in der Zeit bis 1992. Außerdem beständen gute Aussichten, daß längerfristige dynamische Effekte auch für eine kräftige Wachstumsrate bis weit in die neunziger Jahre sorgen könnten.

(ix) Die den obigen Schätzungen (insbesondere den kumulativen Gesamtbeträgen) zugrunde liegenden gemeinsamen Annahmen lauten: (a) Es könnte fünf Jahre oder länger dauern, bis der größte Teil der Wirkungen tatsächlich eintritt und (b) in jedem Fall

.../...

wird davon ausgegangen, daß die mikro- und makroökonomische Politik dafür sorgt, daß die durch die Kostenreduzierung freiwerdenden Ressourcen tatsächlich wieder produktiv verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den Faktor Arbeit. Es handelt sich dabei insofern um vereinfachende Annahmen, als sich die Entwicklung komplexer Wirtschaftsstrukturen nicht gleichzeitig in mehreren Dimensionen durch Projektionen vorausberechnen läßt (beispielsweise im zeitlichen Verlauf nach Industriezweigen und für viele wirtschaftliche Variablen). Um einige dieser Beschränkungen auszugleichen, wurden eine Reihe von makroökonomischen Simulationen durchgeführt, bei denen einige der obigen Schätzungen in makro-dynamische Modelle eingegeben wurden. Zu diesem Zweck wurden die Auswirkungen des Binnenmarktprogramms zu vier Hauptgruppen zusammengefaßt, die jeweils einer bestimmten Art makroökonomischer Effekte entsprechen: (a) die Beseitigung von Verzögerungen und Kosten im Zusammenhang mit Zollformalitäten, (b) die Freigabe öffentlicher Aufträge für den Wettbewerb, (c) die Liberalisierung und Integration der Finanzmärkte und (d) die allgemeinen Effekte auf der Angebotsseite, die Veränderungen im strategischen Verhalten der Unternehmen angesichts des neuen wettbewerbsorientierten Umfelds widerspiegeln. Die simulierten makroökonomischen Ergebnisse werden zunächst unter der Annahme einer passiven makroökonomischen Politik und sodann unter der Annahme einer aktiveren Ausnutzung des vergrößerten Spielraums vorgelegt.

- (x) Bei passiver makroökonomischer Politik. Die Gesamtwirkung der Maßnahmen äußert sich in den Anfangsjahren am stärksten als ein Abwärtsdruck auf Preise und Kosten, dem mit einer nur geringen zeitlichen Verzögerung eine Erhöhung der Produktion folgt. Die größten Auswirkungen ergeben sich allerdings mittelfristig nach etwa 5 bis 6 Jahren, wenn durch die vollständige Verwirklichung des Binnenmarktprogramms beim Output ein kumulativer Effekt von +4 1/2 % und beim Preisniveau von -6 % erwartet werden könnte. Diese makroökonomischen Simulationen konvergieren somit tendenziell mit den Ergebnissen der aggregierten mikroökonomischen Berechnungen. Der Gesamteffekt auf die Beschäftigung ist anfangs geringfügig negativ, doch dürfte sich die Zahl der Arbeitsplätze mittelfristig um etwa 2 Millionen (fast 2 % des Ausgangsniveaus der Beschäftigung) erhöhen. Das Haushaltsgleichgewicht verbessert sich deutlich, die Leistungsbilanz mäßig. Jede der simulierten Maßnahmen oder Veränderungen im ökonomischen Verhalten tragen zu den positiven Ergebnissen bei, senken die Kosten und Preise, stimulieren Produktivität und Investitionen, erhöhen Realeinkommen und Ausgaben. Die verschiedenen Maßnahmen verstärken sich gegenseitig und ergeben ein Ganzes: einen Teil davon wegzulassen, würde den Gesamtgewinn mehr als proportional schmälern.
- (xi) Bei aktiverer makroökonomischer Politik. Da sich somit alle wichtigen Indikatoren des monetären und finanziellen Gleichgewichts verbessern würden, könnte man zurecht in Erwägung ziehen, in der mittelfristigen makroökonomischen Strategie einen auf etwas mehr Wachstum ausgerichteten Kurs

.../...

einzuschlagen. Das Ausmaß dieser Anpassung würde davon abhängen, welche Nebenbedingungen (Inflation, Haushalts- oder Zahlungsbilanzdefizit) als bindend betrachtet würden. In dem Text werden zahlreiche Varianten dargestellt. In der Mitte der Spanne liegt beispielsweise ein Fall, bei dem der Output nach einer mittelfristigen Periode noch um 2,5 % höher als die $4 \frac{1}{2}$ % sein könnte, die bei einer passiven makroökonomischen Politik erreicht würden. In diesem Falle bliebe die Inflation immer noch deutlich unter dem ursprünglich, d.h. bei Unterlassung des Binnenmarktprogramms berechneten Verlauf; der Haushaltssaldo würde sich ebenfalls verbessern, während sich die Zahlungsbilanz um einen bescheidenen, aber tragbaren Betrag verschlechtern könnte.

- (xii) Mikroökonomische und makroökonomische Synthese. In den vorstehenden Abschnitten sind quantitative Schätzungen von Effekten dargestellt worden, die sicherlich äußerst schwierig präzise zu bewerten sind. Über die Art derartiger Zahlen sollte Klarheit herrschen. Sie sind das Produkt nur sehr annähernder Informationen aus zahlreichen Quellen, die mit wirtschaftlichen Annahmen und Urteilen kombiniert werden, die vertretbar, aber ebenfalls nur approximativ sind. Daraus können hauptsächlich folgende wichtige Schlüsse gezogen werden: Die Schätzungen sind eklektisch unter Verwendung verschiedener mikroökonomischer und makroökonomischer Analyseverfahren zusammengestellt worden. Die unterschiedlichen Ansätze führen offenbar zu konsistenten Ergebnissen. Die potentiellen Gewinne aus einer vollständigen Integration des Binnenmarktes unter Wettbewerbsbedingungen sind makroökonomisch gesehen nicht unbedeutend. Möglicherweise könnte davon sogar abhängen, ob die wirtschaftliche Leistung der EG insgesamt als enttäuschend oder eindrucksvoll eingestuft werden kann.
- (xiii) Trotz dieser im ersten Teil von (xii) gemachten Einschränkungen, ist der potentielle Nutzen einer vollen Integration des Gemeinschaftsmarktes mit den oben angedeuteten höchsten kumulativen Gewinnen wahrscheinlich keineswegs überschätzt, da die Zahlen bestimmte wichtige Arten von dynamischen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung unberücksichtigt lassen. In diesem Zusammenhang können drei Beispiele angeführt werden. Erstens gibt es zunehmende Hinweise dafür, daß die Trendrate der technologischen Innovation in der Wirtschaft davon abhängt, ob Wettbewerb besteht; nur ein integrierter Markt kann die Nutzeffekte bieten, die sich sowohl aus dem Ausmaß der Operationen als auch aus dem Wettbewerb ergeben. Zweitens gibt es Anzeichen dafür, daß in rasch wachsenden Hochtechnologieindustrien in flexiblen und sich fortentwickelnden Volkswirtschaften dynamische Einsparungen erzielt werden, d.h. daß die Kosten mit steigender Gesamtproduktion bestimmter Güter und Dienstleistungen sinken; die Aufsplitterung der Märkte schränkt den Spielraum für solche Nutzeffekte ernstlich ein und schadet der Leistung in den wichtigen Zukunftsindustrien mit hohem Wachstum. Drittens werden die Strategien der europäischen Unternehmen wahrscheinlich bei einer zügigen und weitgehenden Verwirklichung des Binnenmarktprogramms in hohem Maße beeinflusst; durch die volle Integration des Binnenmarktes werden echte europäische Unternehmen entstehen, deren Strukturen und Strategien für die Erzielung einer stärkeren Wettbewerbsstellung auf dem Weltmarkt besser geeignet sind.

5. Von der Beseitigung technischer Schranken zur vollen Marktintegration. Aus den oben aufgeführten quantitativen Schätzungen geht hervor, daß ein großer Unterschied besteht zwischen:

- (a) einer engen, technischen, kurzfristigen Sicht der Kosten, die durch "konkret" feststellbare Grenzschränken, wie zeitraubende Zollformalitäten und verschiedene Regelungen, verursacht werden, und
- (b) einer umfassenderen, strategischen, langfristigen Sicht der Vorteile, die aus einem voll integrierten, unter Wettbewerbsbedingungen und rationell funktionierenden Binnenmarkt resultieren.

Da es nach dem zweiten Konzept um Größenordnungen geht, die mindestens doppelt so groß sind wie im Falle des ersten Konzepts, muß klargestellt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die größeren Vorteile erzielt werden können.

- (i) Die wichtigste Voraussetzung ist die Glaubwürdigkeit der Behauptung, daß sich die Gegebenheiten des europäischen Marktes auf mittlere Sicht so wandeln werden, daß alle Unternehmen, die marktfähige Waren und Dienstleistungen produzieren oder vermarkten, gezwungen sind, europäische Strategien zu entwickeln. Die Unternehmen brauchen Gewißheit in zwei Fragen: (a) Wird die Konkurrenz auf dem Markt stark zunehmen? (b) Wenn ja, wird dann auch das makroökonomische Umfeld dynamischer werden? Dies wiederum verlangt Klarheit hinsichtlich der mikroökonomischen und makroökonomischen Maßnahmen, die mit der Binnenmarktpolitik im Zusammenhang stehen.
- (ii) Hinsichtlich der mikroökonomischen Politik besteht die erste Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Programms darin, daß es den Marktteilnehmern ohne weiteres möglich sein muß, durch Arbitrage zwischen den nationalen Märkten Preisunterschiede auszunutzen und damit in größerem Umfang nahezu gemeinsame und wettbewerbsfähige Preisniveaus durchzusetzen. Dies bedeutet, daß die Grenzen wirklich offen sein müssen (ungehindertes Überschreiten der geographischen Grenzen, die Möglichkeit für Privatpersonen jenseits der Grenzen einzukaufen, so daß die Produzenten und Vertriebsunternehmen einem stärkeren Konkurrenzdruck ausgesetzt sind) und frei von administrativen Komplikationen seitens der Mitgliedsländer. Deshalb müssen alle wesentlichen Schranken beseitigt werden, denn sonst könnten die letzten noch verbleibenden Schranken allein ausreichen, den Wettbewerb einzuschränken.

Die zweite Voraussetzung betrifft die Wettbewerbspolitik bezüglich der öffentlichen Subventionen und besteht darin, daß Unternehmen, die europäische Marktstrategien erwägen, sicher sein müssen, bei ihrem Vordringen auf Märkte anderer Länder dort nicht auf defensive Subventionen zu stoßen. Die wichtigste Rolle in der mittelfristigen Planung der Unternehmen spielt der Grad der Sicherheit ihrer Hypothesen. Deshalb muß die Barriere

.../...

"Unsicherheit" abgebaut werden. Muß das Unternehmen nur mit bekannten Geschäftsrivalen oder auch mit Regierungen konkurrieren, die hinter diesen Rivalen stehen? Einzig und allein der Staat kann gewährleisten, daß diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Kommission selbst besitzt bereits Befugnisse, staatliche Subventionen einzuschränken und in den Fällen, wo dies angezeigt ist, sogar zu verbieten. Verstärkt werden muß dies jedoch durch die nachweisliche Bereitschaft der Mitgliedstaaten, diese "Spielregeln" zu akzeptieren, anstatt unzulässige Subventionssysteme in langen politischen und juristischen Auseinandersetzungen zu verteidigen.

Die dritte Voraussetzung betrifft die Wettbewerbspolitik gegenüber den Privatunternehmen. Den Unternehmen muß völlig klar werden, daß Handelspraktiken, die zu Marktsegmentierung oder zum Mißbrauch beherrschender Stellungen führen, künftig energisch bekämpft werden. Gegenwärtig sind teilweise erhebliche Preisdiskriminierungen zwischen nationalen Märkten weit verbreitet, woraus den Verbrauchern beträchtliche Kosten entstehen. Im Interesse eines voll integrierten Marktes muß die Wettbewerbspolitik beispielsweise klarstellen, daß Paralleleinfuhren in den Fällen, wo Preisunterschiede existieren, zu begrüßen sind.

- (iii) Was die makroökonomische Politik betrifft, so geht es im wesentlichen darum, ob die Nachfragepolitik das größere Potential für nichtinflationistisches Wachstum akkommodiert und ob sie den Eindruck erweckt, daß sie auch mittelfristig dazu entschlossen ist. Die oben dargelegten Simulationen haben diesen Punkt veranschaulicht. Fest steht, daß die Durchführung des Binnenmarktprogramms Druck auf die Kosten und Preise nach unten ausüben und das Potential für ein stärkeres, nichtinflationistisches Wachstum schaffen wird. Nicht sicher ist allerdings, inwieweit dieses Potential genutzt wird. Nach der makroökonomischen Analyse gibt es hier verschiedene Möglichkeiten: Die Vorteile, die aus der lebhafteren Konkurrenz auf den Märkten resultieren, können sich entweder hauptsächlich in einem geringeren Preisauftrieb oder überwiegend in erhöhter Produktion bei unveränderter Inflation (wobei die Aktivität so weit expandiert, daß der anfängliche Desinflationsimpuls durch einen stärkeren Nachfragedruck vollständig kompensiert wird) oder auch in einem ausgeglicheneren Mix von Desinflation und Mehrproduktion niederschlagen.

Die Unternehmer, die im Spätsommer 1987 im Hinblick auf die vorliegende Studie befragt wurden, äußerten sich verhältnismäßig optimistisch zu der Möglichkeit, daß Absatz und Produktion zunehmen würden. Im Durchschnitt rechnen die Unternehmer damit, daß das Binnenmarktprogramm in einem Zeitraum von mehreren Jahren eine Erhöhung des Gesamtabsatzes um rund 5 % bewirkt. Dies stimmt voll und ganz mit den oben aufgeführten Berechnungen überein, in denen der potentielle Nutzen der Marktintegration veranschlagt wird. Es ist jedoch notwendig, die Glaubwürdigkeit dieser günstigen Erwartungen durch eine gut koordinierte, wachstumsorientierte makroökonomische Politik zu stützen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß das Konzept der Marktliberalisierung defensive und negative Reaktionen auslöst, wodurch das Programm in Frage gestellt werden könnte.

- 10 -

Während wir in der vorliegenden Untersuchung von einem Strukturansatz ausgehen und uns folglich nicht mit den aktuellen Fragen der Weltkonjunktur und der europäischen Konjunktur befassen, kann das Binnenmarktprogramm in der Praxis nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn den derzeitigen makroökonomischen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Anfang 1988 erleben wir eine Abschwächung der Konjunktur auf weltweiter und europäischer Ebene. Zusammen mit dem in der Vergangenheit erfolgten starken Anstieg der europäischen Währungen gegenüber dem US-Dollar und anderen an den US-Dollar gekoppelten Währungen, werden einige internationale Konkurrenten in eine günstige Lage versetzt, um ihren Anteil an einem sich abschwächenden europäischen Markt durch strategische Gewinne zu vergrößern. Diese Tendenzen bergen ganz offenkundig Gefahren. Europa muß natürlich dazu beitragen, daß die Weltwirtschaft wieder ins Gleichgewicht kommt, muß aber auch Schritte unternehmen, um die erfolgreiche Durchführung des Binnenmarktprogramms zu sichern. Zusammenfassen kann man diese Vorsichtsmaßnahmen unter zwei Stichworten: (a) eine Stützung der europäischen Konjunktur, die kurzfristig ausreicht, um ihrer Schwächung entgegenzuwirken und anschließend die Beschleunigung des Wachstums fördert, (b) Bemühungen um angemessene, nicht exzessive, internationale Wechselkursanpassungen.

6. Anpassungskosten und Verteilung der Gewinne. Eine beschleunigte Marktintegration hat zweifellos zur Folge, daß mehr Menschen häufiger ihren Arbeitsplatz wechseln müssen. Dafür aber dürften - wie die obigen Schätzungen und Simulationen gezeigt haben - Beschäftigung und Realeinkommen insgesamt gesehen zunehmen. Wie die Erfahrung lehrt, werden die sozialen Kosten der Marktanpassungen vor allem in den Fällen sehr hoch sein, wo notwendige sektorale Anpassungen aufgeschoben werden (vgl. Landwirtschaft und Stahlindustrie).

Den Gesamtnutzen der Marktintegration zu veranschlagen ist zwar schwierig, aber immer noch relativ einfach im Vergleich zu der Aufgabe, die Verteilung dieses Nutzens nach Ländern oder Regionen zu prognostizieren. Eine solche Prognose ist nicht versucht worden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, daß weder die Wirtschaftstheorie noch die Wirtschaftsgeschichte ein klar umrissenes Muster dafür liefern können, wie sich Vor- bzw. Nachteile wahrscheinlich verteilen. Es gibt Theorien über circuli vitiosi bei den regionalen Auswirkungen der Marktintegration, daneben aber auch alternative Auffassungen, die von ausgewogeneren oder weniger eindeutigen Ergebnissen sprechen und z.B. bedeutende neuere Entwicklungen in der Analyse des Handels zwischen den Industrieländern einschließen. Kleinere Länder, insbesondere neue Mitglieder der Gemeinschaft mit relativ geschützten wirtschaftlichen Strukturen, haben proportional gesehen die größten Chancen, aus der Marktintegration Nutzen zu ziehen. In jedem Fall gibt es Instrumente als eine Art Versicherung, die denjenigen hilft, die zunächst Verluste erleiden (z.B. die Strukturfonds der Gemeinschaft, für die eine Aufstockung der Mittel vorgeschlagen wird).

.../...

7. Schlußbemerkungen. Die Haupteergebnisse der Untersuchung lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- (i) In der derzeitigen Situation der europäischen Wirtschaft bestehen angesichts der Segmentierung und der unzureichenden Wettbewerbsbedingungen auf vielen Märkten große Möglichkeiten für eine Rationalisierung der Produktions- und Vertriebsstrukturen, die zu Produktivitätsverbesserungen und zahlreichen Preis- und Kostensenkungen führen.
- (ii) Die Vollendung des Binnenmarktes könnte, wenn sie durch die Wettbewerbspolitik sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten kräftig unterstützt wird, einen starken, weitreichenden Einfluß auf die wirtschaftlichen Strukturen und die wirtschaftliche Leistung ausüben. Gemessen am Potential für ein stärkeres inflationsfreies Wachstum, könnte dieser Effekt groß genug sein, um der Gemeinschaft von einer mittelmäßigen zu einer eindrucksvollen makroökonomischen Leistung zu verhelfen.
- (iii) Ein Ergebnis dieser Größenordnung kann nur dann erreicht werden, wenn alle wichtigen Punkte des Binnenmarktprogramms hinreichend zügig und überzeugend verwirklicht werden, so daß die Glaubwürdigkeit des Gesamtkonzepts nicht nur gewahrt bleibt, sondern verstärkt wird. Würde nur die Hälfte der im Weißbuch vorgeschlagenen Aktionen durchgeführt, dann erbrächte dies viel weniger als die Hälfte des potentiellen Gesamtnutzens.
- (iv) Soll ein integrierter europäischer Markt seinen potentiellen Nutzen voll entfalten, dann verlangt das mehr als eine vollständige Realisierung des Weißbuchs. Erforderlich ist eine energische Wettbewerbspolitik, die im Weißbuch nur ganz summarisch erörtert wird. Die makroökonomische Politik muß einer kohärenten, wachstumsorientierten Strategie folgen. Das Weißbuch beinhaltet eine Politik, die darauf abzielt, das Angebotspotential der Gemeinschaft flexibler und wettbewerbsfähiger zu gestalten. Das Gegenstück für die Nachfrageseite muß im Einvernehmen zwischen den Politikern eindeutig festgelegt und den Unternehmern und der Öffentlichkeit glaubwürdig mitgeteilt werden. Unter normalen Konjunkturbedingungen wäre es angezeigt, daß die makroökonomische Politik, sobald genügend Maßnahmen anlaufen, diese dadurch unterstützt, daß sie den Übergang der Wirtschaft zum höheren Wachstumspfad sicherstellt. Aber in dem Konjunkturklima, das derzeit - Anfang 1988 - herrscht, sollten derartige Schritte unverzüglich unternommen werden.

